



Satzung der Gemeinde Bordesholm über den Bebauungsplan Nr. 17, 2. Änderung - nördliche Klosterinsel samt Zufahrt

Begründung mit Umweltbericht

Erstellt durch:

planung:blanck.

architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

Umweltbericht erstellt durch:

Günther & Pollok Landschaftsplanung

Talstraße 9
25524 Itzehoe

Inhalt

I. BEGRÜNDUNG	1
1. Räumliche Einordnung und Zielsetzung	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Aufstellungsbeschluss	1
1.3 Planverfahren.....	1
1.4 Zielsetzung.....	1
2. Städtebauliche Bestandsaufnahme	2
2.1 Ausgangssituation.....	2
2.2 Rechtliche Situation	2
3. Übergeordnete Planungsvorgaben	3
3.1 Landesentwicklungsplan	3
3.2 Regionalplan III	3
4. Planungsziele	3
4.1 Grundzüge der Planung	3
4.2 Gliederung des Plangebiets	6
4.3 Nachweis Stellplatzbedarf.....	6
4.4 Alternative Flächen / Konzepte	6
4.5 Sonstige Auswirkungen	7
5. Städtebauliche Konzeption	7
5.1 Erlenbruchwald und Grünflächen.....	7
5.2 Gemeinschaftsstellplätze	7
5.3 Beleuchtung.....	8
6. Nachrichtliche Mitteilungen.....	8
6.1 Waldabstand.....	8
6.2 Bodendenkmale	8
6.3 Beseitigung von Vegetation / Gehölzpflege	8
6.4 Versorgungsleitungen	8
7. Nachrichtliche Übernahmen	8
7.1 Erhaltung Einzelgebäude	8
8. Flächenbilanz	9
II. UMWELTBERICHT	10
9. Umweltbericht.....	10
9.1 Einleitung	10
9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
9.3 Zusätzliche Angaben	42
9.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen	45

10. Kosten der Planung	47
11. Verfahrensvermerk	47
III. QUELLENVERZEICHNIS	I
IV. ANHANG.....	III

I. BEGRÜNDUNG

1. Räumliche Einordnung und Zielsetzung

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ist räumlich begrenzt durch das Grundstück „Alte Landstraße 19“ sowie das Flurstück 20/21 im Norden, die „Alte Landstraße“ im Osten, das Grundstück „Alte Landstraße 3“ und Flurstück 20/2 im Süden und das Flurstück 20/22 (tlw.) im Westen, jeweils der Flur 2 – Gemarkung Bordesholm.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Am 06.10.2009 hat die Gemeinde Bordesholm den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 gefasst.

1.3 Planverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 am 06.10.2009 fand im Juni / Juli 2010 das frühzeitige Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Eine frühzeitige Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger erfolgte am 31. 08. 2010.

1.4 Zielsetzung

Der Wunsch der ortsansässigen, etablierten Verwaltungsakademie, das vorhandene Stellplatzangebot auszuweiten und den Nutzungsbedürfnissen anzupassen, ist der Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17. Ergänzend zu dem gegenwärtig, überwiegend auf den wochenweise betriebenen Schulungsbetrieb, mit dem Schwerpunkt „Aus- und Fortbildung für die öffentliche Verwaltung“, ausgerichteten Geschäftsbereich, plant die Verwaltungsakademie das Schulungsangebot auszuweiten und neue Nutzergruppen, vermehrt auch für den Tagesschulungsbetrieb, anzusprechen.

Die gegenwärtige Stellplatzsituation spiegelt sich insbesondere auch in der zunehmenden Anzahl der Schulungsteilnehmer, die mit dem eigenen Kfz anreisen oder täglich pendeln, wider. Bereits gegenwärtig drängt der private ruhende Verkehr abseits der Gemeinschaftsstellplätze in die Wohnstraßen und teilweise auf private Grundstücksflächen.

Die Verwaltungsakademie beabsichtigt in räumlicher Nähe zu den Schulungs- und Unterkunftsgebäuden, insbesondere für die neu erschlossenen Nutzergruppen, ausreichend Stellplatzflächen für ihre Pkw anbieten zu können sowie die Stellplatzsituation für die bisherigen Nutzergruppen zu ordnen und durch die Schaffung neuer Stellplatzflächen den gebietsfremden Verkehr aus den Wohnbereichen fern zu halten. Ferner sollen die innerörtlichen Grünstrukturen und Grünzüge von der ungeordneten Inanspruchnahme durch den ruhenden Verkehr geschützt werden. Ohne die Schaffung von zusätzlichen Stellplatzkapazitäten würde die Akademie zudem an Attraktivität verlieren, da sie mit anderen Aus- und Fortbildungseinrichtungen im Lande konkurriert. Eine bequeme Erreichbarkeit mit dem Pkw ist daher ein wichtiger Standortvorteil.

Bezüglich der benötigten Stellplatzkapazität hat die Verwaltungsakademie einen schlüssigen Nachweis erbracht, der die unter Normalbetrieb erforderliche Stellplatzkapazität belegt (siehe Kapitel 4.3).

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 zusätzlich in den Geltungsbereich aufgenommene Fläche als Grünfläche dar. In der rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 17 ist der Bereich überwiegend als Grünfläche unterschiedlicher Zweckbestimmung, teilweise überlagert mit Schutzbestimmungen, festgelegt. Auf der verbleibenden Fläche, an der „Alten Landstraße“ liegend, sind heute schon Stellplätze ausgewiesen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Bordes-

holm wird ermöglicht, dass weitere Stellplätze, auf der zusätzlichen Fläche, hergestellt werden können und so die benötigte Stellplatzanzahl zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Bordesholm unterstützt dieses Vorhaben, um die zukunftsorientierte Ausrichtung der Verwaltungsakademie zu unterstützen und eine Vereinbarkeit dieser Nutzung – insbesondere der durch diese Nutzung entstehenden ruhenden Verkehre – mit dem Wohnumfeld zu sichern.

Zusammenfassend sind folgende Ziele zu nennen:

1. Neuorganisation der Flächen für den durch die Bestandsnutzung erzeugten ruhenden Verkehr,
2. Schaffung neuer Stellflächen, um die Verdrängung ruhender Verkehre der Anwohner in den Nebenstraßen durch den von der Akademie erzeugten ruhenden Verkehr zu unterbinden,
3. Unterstützung der zukunftsorientierten betriebswirtschaftlichen Überlegungen der Verwaltungsakademie, um diese langfristig am Standort Bordesholm zu erhalten,
4. bauleitplanerische Berücksichtigung der nutzungsbedingten Verhaltensweisen durch Tagespendler und überdurchschnittliche geringe Belegungszeiten der Pkw,
5. Schutz der innerörtlichen Grünstrukturen und Grünzüge vor der ungeordneten Inanspruchnahme dieser Flächen durch den ruhenden Verkehr.

2. Städtebauliche Bestandsaufnahme

2.1 Ausgangssituation

Auf der im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Fläche befinden sich angrenzend zur Straße „Alte Landstraße“ zum Aufstellungszeitpunkt bereits 84 mit Grand befestigte Stellplätze für Pkw. Das südwestlich liegende Teilgebiet ist geprägt durch den angrenzenden Bruchwald und eine Mähwiese. Im Nordwesten des Gebiets ergibt sich das gleiche Bild, hier befindet sich jedoch noch angrenzend zum Bruchwald ein von der Akademie genutzter Bolzplatz auf der Wiesenfläche.

Die Fläche im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans befindet sich im Besitz der Verwaltungsakademie.

2.2 Rechtliche Situation

Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans Nr. 17 werden mit diesem Änderungsverfahren für den Geltungsbereich der 2. Änderung aufgehoben. Von diesen Änderungen sind die Planinhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 nicht berührt und gelten unverändert. Der Ursprungsplan weist für die überplanten Bereiche 166 Stellplätze an der „Alten Landstraße“ und Grünflächen auf den westlichen Teilflächen aus.

In der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplans vom 17.08.2001 (Az. IV 645- 512. III- 58.22) wird der mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 überplante Bereich als Sondergebiet und Grünfläche dargestellt. Die an der „Alten Landstraße“ liegenden Flurstücke sind ganz oder teilweise als Sondergebiete ausgewiesen, welche ebenfalls im Geltungsbereich in dem mit dieser Aufstellung gültigen Bebauungsplan liegen.

Die westlich liegenden Flurstücke sind ganz oder teilweise als Grünflächen ausgewiesen. Diese Flächen liegen nicht im überplanten Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans und sind daher als Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Aufgrund der differierenden Ausweisung der 2. Änderung des Bebauungsplans und des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB notwendig. Mit der Änderung werden die geänderten Bedürfnisse, welche mit dem Bedarf an neuen Stellplätzen gegeben sind, der städtebaulichen Entwicklung angepasst. Zudem ist das Parallelverfahren notwendig, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan, gem. § 8 Abs. 2 BauGB, zu entwickeln ist.

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan S-H 2010 setzt die Leitlinien der räumlichen Entwicklung für das Land Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 fest.

Die Gemeinde Bordesholm wird in dem Landesentwicklungsplan als Unterzentrum ausgewiesen. Eingegliedert ist sie als Ordnungsraum in die Siedlungsachse des Oberzentrums Kiel. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Dafür soll eine nationale sowie internationale Anbindung an die Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie Luft- und Seeverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Bordesholm ist durch die Bundesautobahn 7 sehr gut an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen und insbesondere die schnelle Erreichbarkeit von Kiel und Hamburg ist dadurch gewährleistet. Mit dem sechsstreifigen Ausbau, der A 7 zwischen Hamburg und Bordesholm wird, dem erheblichen Verkehrszuwachs auf dieser Strecke entsprochen. Die dargestellten verkehrsplanerischen Ziele des Landesentwicklungsplans verdeutlichen, wie wichtig die Berücksichtigung des Individualverkehrs in der Planung ist.

3.2 Regionalplan III

Der Regionalplan III erstreckt sich über die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie den Kreis Plön und Rendsburg-Eckernförde und hat somit für die Gemeinde Bordesholm Gültigkeit. Die Fortschreibung des Regionalplans III wurde am 01.02.2000 veröffentlicht und ist bis zum Zeitraum 2015 ausgerichtet.

Bordesholm gehört als Unterzentrum zum zentralörtlichen System und ist Teil der Siedlungsachse „Zentraler Bereich Kiel-Westufer – Molfsee – Flintbek – Bordesholm“. Die Gemeinde ist somit ein Schwerpunkt für die baulich zusammenhängende Siedlungsentwicklung. Angrenzend an das Planungsgebiet weist der Regionalplan III ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft aus.

4. Planungsziele

4.1 Grundzüge der Planung

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Bordesholmer Sees und ist begrenzt durch einen Erlenbruchwald im Westen und durch die „Alte Landstraße“ im Osten. Im Norden grenzen Solitärbauten in Form von Einfamilienhäusern an das Gebiet und im Süden vorwiegend Pkw-Stellplätze.

Der Entwurf in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 nimmt die existierende Nutzung der im B-Plan Nr. 17 ausgewiesenen Gemeinschaftsstellplätzen für die Verwaltungsakademie Bordesholm auf und führt diese in Richtung Westen weiter.

Im Zuge der Planaufstellung gab es im Rahmen der Beteiligung von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange umfangreiche Diskussionen. Es wurde stets und mit großer Sorgfalt darauf geachtet, dass alle Beteiligten informiert und aktiv in die Planung einbezogen wurden. Im Rahmen dieser umfassenden Partizipation kamen viele Anregungen und gemeinsame Abstimmungen zustande, welche zu insgesamt sieben verschiedenen Planvarianten führten. Diese sieben Varianten unterlagen teilweise ebenfalls noch einmal mehreren kleineren konzeptionellen Überarbeitungen, bis in der Variante 6 ein guter Konsens gefunden wurde. Daneben standen alternative Standorte und Konzepte zur Diskussion (siehe Kapitel 4.4), diese waren jedoch nicht zu realisieren. Mit der Wahl der Variante 6 konnte die zufriedenstellendste Lösung für alle Beteiligten sowie für die Belange des Naturschutzes gewährleistet werden. Insbesondere da die Gemeinde Bordesholm mit einer umfassenderen Ausweisung von Gemeinschaftsstellplätzen in das Planverfahren gestartet war und mit Hilfe der aus dem Beteiligungsverfahren konzipierten Lösung die Bedürfnisse des Naturschutzes sowie die zwingenden Ausweitung der Gemeinschaftsstellplätze, für die Erweiterung des Stellplatzangebots, in Einklang bringen konnte.

Vor allem zum Schutz des angrenzenden Bruchwaldes sieht die umfangreich überarbeitete Planung eine Verbreiterung bzw. Neuanlage der Wiesenstreifen als Distanzstreifen vor. Durch die verringerte Flächeninanspruchnahme der Stellplätze stehen weitere Pufferflächen für gestalterische Maßnahmen oder ggf. für den Verzicht auf die bauliche Inanspruchnahme des Bolzplatzes jedoch nicht mehr bereit.

Durch die Neugestaltung der vorhandenen Stellplätze und Neufassung des Geltungsbereichs können insgesamt 248 Stellplätze auf den Flächen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 entstehen. Der alte Bebauungsplan weist in einem enger gefassten Geltungsbereich dagegen nur 166 Stellplätze aus. Diese Ausweisung wurde im Zuge der Planung überprüft und hat es sich herausgestellt, dass maximal 138 Stellplätze auf den Bestandsflächen (B1, B2, B3 und B4) realisiert werden könnten. Die Zielvorstellungen des Bebauungsplans Nr. 17 stimmen somit nicht mit der tatsächlich realisierbaren Stellplatzanzahl überein. Insgesamt können durch die Änderung des B-Plans zusätzlich 110 Pkw auf den Erweiterungsflächen (E1, E2, E3 und E4) untergebracht werden.

Unterteilt sind die Flächen in fünf separat anfahrbare Gemeinschaftsparkplätze. Die beiden größten davon sind, der nördlich gelegene Parkplatz, bestehend aus den Teilbereichen E1, E2, E3 und B1 sowie der zentral gelegene mit 64 Stellplätzen (B3). Zwischen diesen beiden Flächen sind weitere 18 Stellflächen (B2) angeordnet. Im südlichen und südwestlichen Bereich finden nochmals 44 Pkw auf zwei unabhängig voneinander erschlossenen Flächen (B4 und E4) platz. Neben diesen von der Verwaltungsakademie genutzten Parkplätzen weist der Bebauungsplan neben der nördlichen Parkplätzeinfahrt, öffentliche Parkplatzflächen aus.

Die bauliche Umsetzung der Stellplätze soll zeitlich versetzt erfolgen und orientiert sich an der Bedarfszunahme. Als Grundlage für die gewählte Reihenfolge ist der Abstand der Flächen zum Erlenbruchwald sowie die Bodenqualität heranzuziehen. Es ergibt sich folgende Entwicklungsreihenfolge:

- **E2:** Aufgrund des größten Abstands zum Erlenbruchwald, des bereits durch Aufschüttungen veränderten Bodens und der einfachen Erschließung über den Bestandsparkplatz B1 soll die Erweiterungsfläche E2 als Erste entwickelt werden.
- **E1:** Etwa den gleichen Abstand zum Bruchwald und identische Bodenverhältnisse weist die Fläche E1 auf, daher ist diese als Zweite zu entwickeln.
- **E3:** Etwas dichter grenzt die Fläche E3 an den Erlenbruchwald, auch hier ist die Bodenqualität schon verändert. Sie ist Dritte baulich zu entwickeln.
- **E4:** Bedingt durch den Eingriff auf einen höherwertigen Niedermoorboden, welcher durch die Erweiterung E4 betroffen ist, sind dort als letztes Stellplätze herzustellen. Der Abstand zum Erlenbruchwald entspricht ungefähr dem der Flächen E1 und E2.

Zum Schutz des angrenzenden Bruchwaldes und der dort lebenden Amphibien wurde mit der Verwaltungsakademie eine Neuordnung des Parkplatzes außerhalb des Plangeltungsbereiches diskutiert. Eine Rücknahme der Nutzung (heute 60 Stellplätze auf künftig 56 Stellplätze) wurde bei Kompensation an anderer Stelle innerhalb des Plangeltungsbereichs, entsprechend der im B-Plan dargestellten Festsetzungen, in Aussicht gestellt.

Tab. 1: Stellplatzbilanz Verwaltungsakademie Bordesholm

Flurstück	Kurzbezeichnung	festgesetzte Stellplätze lt. B-Plan 17	realisierbare Stellplätze lt. 2.Ä. B-Plan	Defizit/ Überschuss
20/12 20/13	nördlicher Bereich -B1-		36 + 18=	
91/17	zzgl. Obstgarten -B2-	80	54	-26
91/18, 91/9	insgesamt B1 und B2 Mitte -B3-	66	64	-2
91/7	Garagen + Lager -B4-	20	20	0
	Summe	166	138	-28
20/22	westl. Bolzplatz Erweiterungsfläche -E1-	0	40	
20/12 20/13	östl. Bolzplatz Erweiterungsfläche -E2-	0	37	
91/13	Grünfläche Erweiterungsfläche -E3-	0	15	
91/15	südl. Erweiterungsfläche -E4-	0	18	
	Summe		110	
Stellplätze gemäß 2. Änderung B-Plan Nr.17			248	
	<i>außerhalb des Plangebietes</i>	60	56*	
gesamt St. für VAB		226	304	
erforderliche Stellplätze gemäß Bilanzierung VAB			-300	
realisierbare Stellplätze im Ursprungsplan			138	
geplante Stellplätze innerhalb des Erweiterungs- bereichs			110	
vorh. Stellplätze außerhalb des Änderungsbereiches			56	
Überschuss / Defizit			4	
* vier Stellplätze entfallen aufgrund der in Aussicht gestellten Neuordnung des vorhandenen Parkplatzes				

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über insgesamt fünf Ein- und Ausfahrten. Vier dieser Zufahrten liegen an der „Alten Landstraße“. Die beiden südlich gelegenen Einfahrten sind Bestand und somit ist nur die nördliche neu zu schaffen. Jeder Parkplatz wird somit nur über eine Einfahrt erschlossen. Der im Südwesten gelegene Parkplatz ist nur über einen Bestandsparkplatz vom Süden aus anfahrbar. Die Einfahrt dieses Parkplatzes Bestandteil des Geltungsbereichs.

Außer den Verkehrsflächen weist die Planung einen hohen Anteil an unterschiedlichen Grünflächen aus. So gibt es mehrere Wiesen und Pflanzstreifen, eine Obstbaumwiese, mit dem Bruchwald ein Biotop sowie eine grüne, aktive Spielfläche. Mit der Ausweisung im Bebauungsplan werden diese Nutzungen unter Schutz gestellt und eine räumliche Trennung zwischen dem Bruchwald und den Stellplatzflächen geschaffen.

4.2 Gliederung des Plangebiets

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Nutzungsbereiche:

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier Gemeinschaftsstellplätze,
- verschiedene Grünflächen,
- Waldflächen und
- Verkehrsflächen.

4.3 Nachweis Stellplatzbedarf

Auf den Bestandsparkflächen der Verwaltungsakademie können insgesamt 226 fremde Privatfahrzeuge abgestellt werden. Ohne die Berücksichtigung von Spitzenzeiten ergibt sich jedoch ein Bedarf von 300 Stellplätzen. Dieser Bedarf geht hervor aus dem durchschnittlichen Besatz von 15 Lehrsälen mit rund 18 Teilnehmern. Neben diesen 270 Gästen müssen weitere 30 haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzugerechnet werden. In den Spitzenzeiten werden die Veranstaltungen im Ausbildungsbereich mit durchschnittlich 22 und im Fortbildungsbereich von rund 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht. Bei 10 Lehrsälen für den Ausbildungsbereich und 7 Lehrsälen für den Fortbildungsbereich ergibt sich somit ein weit höherer Bedarf.

Etwa 15 % der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und reisen somit mit anderen Verkehrsmitteln als dem Pkw an. Unter Berücksichtigung dieser 38 Personen ergibt sich immer noch eine Differenz von 36 Stellplätzen (entsprechend ein Bedarf von 264), ohne Beachtung der Spitzenzeiten. Durch die Ausweitung des Schulungsangebots und besonders in Spitzenzeiten ist mit über 300 Pkw zu rechnen. Bei Großveranstaltungen können die öffentlichen Großparkplätze „Heintzestraße“ und am Waldrand in Anspruch genommen werden. Für den Regelbetrieb stehen diese jedoch nicht zur Verfügung, da diese für die steigende Zahl an öffentlichen Besuchern dimensioniert sind.

Zudem verfügt die Verwaltungsakademie über etwa 350 Betten und daher erfolgt unter der Woche teilweise eine Beanspruchung der Parkplätze durch Dauerparker. Diese Parkplätze stehen auch nach Ausbildungsschluss nicht für Besucher von nachmittäglichen oder abendlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

Da der Stellplatznachweis der Verwaltungsakademie, insbesondere zu Spitzenzeiten, von über 300 Personen die mit dem Pkw anreisen ausgeht, weist der Bebauungsplan einen Überschuss von vier Stellplätzen aus. Somit kann einer weiteren Zunahme von ruhendem Verkehr entsprochen werden. Insbesondere das primäre Ziel des Bebauungsplans, eine Entlastung der Stellplatzsituation zu erreichen, hätte mit einer sehr knapp bemessenen Ausweisung von nur 300 Stellplätzen eine unzureichende Berücksichtigung gefunden und dem Ziel wäre nicht entsprochen worden.

4.4 Alternative Flächen / Konzepte

Bevor die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 beschlossen wurde, waren andere Flächen und Konzepte für die Erweiterung des Stellplatzangebots in der Diskussion. Unter anderem kam der Vorschlag auf, öffentliche

Parkplätze, Heintzestraße und Großparkplatz am Waldrand (hinter dem Bürgerhaus), als Parkflächen für die Verwaltungsakademie zu nutzen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der öffentlichen Parkplätze für die private Nutzung durch die Ausbildungsteilnehmer kann jedoch nicht erfolgen, da diese Parkplätze für eine stetig wechselnde Nutzung durch öffentliche Besucher ausgelegt sind. Für Sonderveranstaltungen können diese, wie bisher praktiziert, weiterhin in Anspruch genommen werden. Zudem verpflichtet das Land Schleswig-Holstein den Bauherren mit dem Stellplatzerlass zu einer gesicherten Unterbringung der notwendigen Stellplätze. Bordesholm kann die genannten öffentlichen Stellplätze nicht als Ablösefläche für eine private Stellplatznutzung anbieten. Daher sind die Stellplätze von der Verwaltungsakademie auf eigenen Flächen vorzuhalten. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze regelt ebenfalls der Stellplatzerlass. Diese Zahlen bilden jedoch nur einen Orientierungswert und müssen gem. Ziffer 3.2 Stellplatzerlass individuell auf den tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Die hier neu ausgewiesenen Parkmöglichkeiten sind daher für den weiteren geordneten Betrieb der Bildungsstätte unbedingt notwendig.

Ein Ankauf von neuen Flächen durch die Verwaltungsakademie, u.a. wurde das Grundstück Admirals-Haus vorgeschlagen, konnte aus finanziellen Gründen nicht entsprochen werden. Aus dem gleichen Anlass musste ebenfalls die Errichtung eines zweistöckigen Parkdecks in Hanglage auf den vorhandenen Stellflächen verworfen werden. Der Bau dieser Anlage wäre technisch sehr anspruchsvoll und stellte daher aus wirtschaftlichen Gründen keine Alternative zu einer ebenerdigen Stellplatzanlage dar.

4.5 Sonstige Auswirkungen

Die Erfordernisse des § 44 BNatSchG – Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten – ist durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in die Planung eingeflossen. Dieser Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die bauliche Inanspruchnahme der Flächen durch die Neuanlage von Stellplätzen artenschutzrechtlich unkritisch zu sehen ist.

Durch die Erstellung von verschiedenen Planvarianten konnte ermittelt werden, welche Stellplatzanordnung den größtmöglichen Erhalt von Wiesenflächen gewährleistet. Zudem konnten Baumbestände und Neupflanzungen bestmögliche Beachtung finden. Die Forderungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags konnten so in der Planung erfüllt werden.

Daneben sind Ausgleichsmaßnahmen am westlichen Bereich des Bruchwalds vorgesehen, welche den Eingriff in den Lebensraum der Amphibien kompensiert (siehe Umweltbericht).

5. Städtebauliche Konzeption

5.1 Erlenbruchwald und Grünflächen

Der ausgewiesene Erlenbruchwald ist ein geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG und entsprechend zu schützen. Zum Schutz sind Feuchtwiesen als Pufferstreifen zwischen den Stellplätzen und den Niederungsbereichen auszubilden und zu extensiv genutztem Dauergrünland zu entwickeln. Alle Pflegemaßnahmen dieser Wiesen sollen sich auf ein- bis maximal zweimal jährliche Mahd beschränken. In der Zeit der Amphibienwanderung von Juni bis Juli gilt ein absolutes Mähverbot. Bei feuchter Witterung ist eine Pflegemaßnahme ebenfalls zu vermeiden, da sich unter diesen Bedingungen viele Frösche auf den Wiesenflächen aufhalten. Die erste Mahd ist daher bis Mitte Mai und die zweite Mahd nach Mitte September durchzuführen.

Eine Absenkung des Grundwasserstandes, Grünlandumbruch sowie der Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig.

5.2 Gemeinschaftsstellplätze

Um die Schädigungen auf Amphibien zu verringern, ist die Bodenbeschaffenheit auf den Gemeinschaftsstellplätzen durch einen deutlichen Übergang des Bodenmaterials zwischen feuchtem Rasen und trockenem Parkplatz

klar abzusetzen. Eine Überwanderung kann dadurch verringert werden, da Amphibien ungern in trockene Bereiche wandern und bei Wahrnehmung ggf. die Richtung wechseln.

Niederschlagswasser ist über den Oberboden (A-Horizont) zu versickern. Die Befestigung der neu zu schaffenden Stellplätze hat in Anlehnung an die bereits existenten Stellplätze zu erfolgen. Demnach ist der Einbau von Materialien, die den Wasser- und Luftaustausch wesentlich behindern, unzulässig. Die Stellplätze dürfen nur in wassergebundener Form befestigt werden.

Zudem sind auf höhere Bordsteine zu verzichten, um eine Fallenwirkung zu vermeiden.

5.3 Beleuchtung

Da helles Licht in der Nacht Insekten anlockt und zu einem übermäßigen Fang und Verlust von Nachtfaltern führen kann ist die Beleuchtung im Planungsgebiet, soweit es die Sicherheit zulässt, zu minimieren. Falls aus Sicherheitsgründen eine Beleuchtung unverzichtbar erscheint, sind Natriumdampf-Lampen (Nieder- oder Hochdruck), LED-Leuchten oder vergleichbare insektenfreundliche Leuchtmittel, einzusetzen. Kugelleuchten sind nicht zulässig und entsprechend sind Leuchten mit Richtcharakter zu verwenden.

6. Nachrichtliche Mitteilungen

6.1 Waldabstand

Für die Unterschreitung des 30 m Waldabstandes hat die Forstbehörde am 01. 11. 2010 ihr Einvernehmen zur Genehmigung in Aussicht gestellt. Zulässig ist die Unterschreitung, da weder eine Beeinträchtigung des westlich gelegenen Bruchwaldes gegeben, noch eine Gefährdung der künftigen Stellplatzflächen bzw. darauf abgestellter Fahrzeuge z. B. durch Windwurf zu erwarten sind. Das Schreiben der Forstbehörde liegt der Begründung bei.

6.2 Bodendenkmale

Auf den Flächen des Geltungsbereichs sind archäologische Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 15 DSchG unverzüglich die Denkmal-schutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6.3 Beseitigung von Vegetation / Gehölzpflege

Aufgrund der unterschiedlichen Festsetzungen der Sperrfrist vom 01. März bis 01. Oktober im Bundesnaturschutzgesetz (gem. § 39 BNatSchG) und vom 15. März und 01. Oktober im Landesnaturschutzgesetz (gem. § 27 a LNatSchG) wird aus Gründen der Planungssicherheit ein Antrag auf Befreiung von § 39 BNatSchG bei der UNB Rendsburg-Eckernförde empfohlen, falls die Gehölze vor dem 15. März entfernt werden sollen.

6.4 Versorgungsleitungen

Im Rahmen der Planung sind Baumpflanzungen vorgesehen. Damit unterirdisch verlaufende Versorgungs- und Entsorgungsanlagen während der Pflanzung und durch Wurzelbildung nicht beschädigt werden, ist das technische Regelwerk „DVGW-Arbeitsblatt W 400-1“ anzuwenden.

7. Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Erhaltung Einzelgebäude

Im südlichen Bereich zwischen den beiden Parkplätzen an der „Alten Landstraße“ befindet sich ein historischer Garagenhof. Dieses Einzelgebäude ist gem. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 aus ortsgestalterischen Gesichtspunkten zu erhalten.

8. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 in der vorliegenden Fassung umfasst eine Fläche von 13.330 m². Die Verteilung der einzelnen Teilflächen ergibt sich wie folgend aufgeführt:

<u>Nr.</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Gesamtgröße</u>
1	Gemeinschaftsstellplätze	5.877 m ²
2	Verkehrsflächen	89 m ²
3	Gebäude Bestand	218 m ²
4	Waldfläche	1.094 m ²
5	Grünflächen	6.052 m ²
6	<u>Flächenbilanz</u>	<u>13.330 m²</u>

II. UMWELTBERICHT

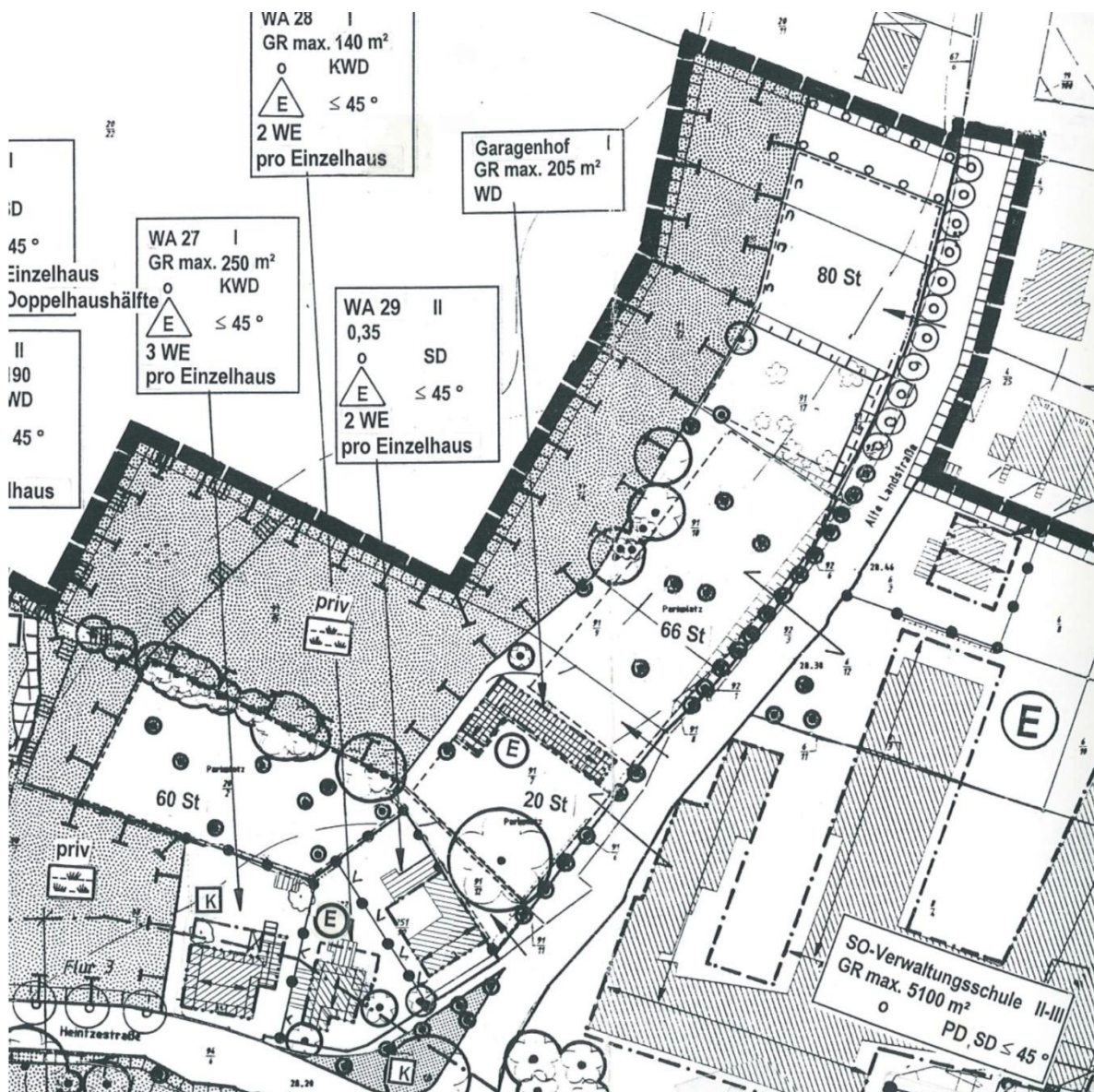
Der Umweltbericht wurde erstellt durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung.

9. Umweltbericht

9.1 Einleitung

9.1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 17 „Nördliche Klosterinsel samt Zufahrt“ – 2. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Nördliche Klosterinsel samt Zufahrt“ stellt in seinem östlichen Teilbereich Flächen dar, die entsprechend der folgenden Abbildung als Stellplatzanlage für 80, 66 und 20 PKW zur Nutzung durch die Verwaltungsakademie Bordesholm vorgesehen sind:



Infolge einer Änderung der Aufgaben der Verwaltungsakademie sowie aufgrund der bestehenden Anreisegewohnheiten der Kursteilnehmer sind in den vergangenen Jahren bereits Beanspruchungen verschiedener benachbarter Straßen als Parkraum aufgetreten. Zur Abwendung dieses auf Dauer nicht akzeptablen Zustandes ist es nun geplant, auf den Flächen zwischen der heutigen Stellplatzanlage und einem Bruchwald im Bereich der seinerzeit geplanten Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes (s. T-Linie in obiger Abb.) sowie eines Rasen-

spielfeldes weitere Stellplätze zu entwickeln. Gemäß der „Ursprungsplanung“ diene die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes mit einer extensiven Grünlandnutzung „Mahd“ pauschaliert dem Ausgleich für Aufschüttungen und Gestaltveränderungen – eine detaillierte Flächen- und Maßnahmenbilanzierung wurde seinerzeit nicht durchgeführt.

Mithilfe der nunmehr erfolgenden Planung soll nicht nur den heutigen Mangelsituationen entgegen gewirkt werden, sondern es wird darüber hinaus ausreichend Parkraum als eine Voraussetzung für eine wirtschaftliche Fortentwicklung und somit auch für den Fortbestand der Verwaltungsakademie angeboten.

Entsprechend des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Bordesholm vom 06.10.2009 und der Anpassung des Plangeltungsbereichs vom 05.10.2010 dient die Planung der Verwirklichung folgender Planungsziele:

- Neuorganisation der Flächen für den durch die Bestandsnutzung erzeugten ruhenden Verkehr
- Schaffung neuer Stellplatzflächen, um die Verdrängung der betriebsbedingt durch die Akademienutzung erzeugten ruhenden Verkehre in die angrenzenden Wohnstraßen zu unterbinden
- Unterstützung der zukunftsorientierten betriebswirtschaftlichen Überlegungen der Verwaltungsakademie, um diese langfristig am Standort Bordesholm zu erhalten
- Bauleitplanerische Berücksichtigung der nutzungsbedingten Verhaltensweisen durch Tagespendler und überdurchschnittlich geringe Belegungsnutzung der Pkw
- Schutz der innerörtlichen Grünstrukturen und Grünzüge vor der ungeordneten Inanspruchnahme dieser Flächen

Der Flächennutzungsplan wird in Form der 5. Änderung im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Für die Sicherung und angemessene Entwicklung der Verwaltungsakademie stehen keine anderen geeigneten Flächen in räumlicher Nähe zur Fortbildungseinrichtung zur Verfügung. Zudem wurde der von Seiten der Verwaltungsakademie mit Datum vom 17.09.2009 eine Erläuterung und Herleitung des Stellplatzbedarfes der planaufstellenden Gemeinde vorgelegt. So wurde ein Bedarf von ca. 300 Stellplätzen errechnet, dem derzeit gemäß geltenden Bebauungsplans Flächen für 226 realisierbare Stellplätze gegenüberstehen. Das Defizit von 74 Stellplätzen wird nun mithilfe der hiermit vorliegenden Planung aufgefangen.

Ferner werden ein bestehendes Garagengebäude, Bruchwaldflächen mit ihren randlichen Pufferstreifen sowie der Baumbestand im Zuge der Planung aufgenommen und soweit wie möglich durch geeignete Festsetzungen gesichert und weiterentwickelt. Teile der Grünstrukturen werden neu gestaltet.

Die Verkehrsanbindung erfolgt von Osten über die „Alte Landstraße“ mit vier Zufahrten sowie eine weitere Zufahrt aus einer benachbarten Stellplatzfläche an der südöstlichen Seite des Plangeltungsbereichs.

Der Verlust an Gehölzen kann innerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden. Veränderungen des Pufferstreifens am Bruchwald, der zudem als Amphibienlebensraum fungiert, sollen durch die Anlage von 2 Amphibiengewässern in den „Klintwiesen“ außerhalb des Plangeltungsbereiches aber räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Darüber hinaus gehende Kompensationserfordernisse werden Öko-Konto der Gemeinde Bordesholm im Bereich der Eider-Niederung zugeordnet und somit abgegolten.

Im Zuge der Planentwicklung wurden verschiedene Varianten von der Gemeinde gegenübergestellt und geprüft. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2010 wurde der 6. Vorentwurf als die seinerzeit bestmögliche Variante als Grundlage für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes ausgewählt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Plangeltungsbereich wie folgt verändert:



Bisheriges Verfahren

Zu den gemeindlichen Planungsabsichten fand eine frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB statt, durch die die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Planungsträger und die anerkannten Naturschutzverbände über die gemeindliche Planung mit Datum vom 08.06.2010 schriftlich informiert wurden. Die Beteiligung erfolgte auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (so genanntes „Scoping“). Zugleich wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Die so genannte „Planungsanzeige“ nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz wurde mit Datum vom 13.10.2009 durchgeführt.

Im Rahmen des o. g. „Scoping-Verfahrens“ wurden schriftliche Stellungnahmen erbeten. Es wurden folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise in Hinblick auf die Umweltprüfung gegeben:

- Das archäologische Landesamt weist darauf hin, dass keine archäologischen Kulturdenkmale vorhanden sind, das jedoch aufgrund der Lage allerdings auch bisher unbekannte Funde getätigt werden könnten
- Die AG 29 teilt Bedenken mit:
 - o der Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen wird infrage gestellt, da im Umfeld ausreichend nutzbarer Parkraum vorhanden ist
 - o es werden geschützte Biotope (Moor) und Nasswiesen überplant
 - o Alternativen werden nicht ausreichend dargelegt
 - o artenschutzrechtliche Verbotstatbestände würden ausgelöst werden und es sind die umwelt-und naturschutzfachlichen Standards einzuhalten
- Der BUND hat ebenfalls Bedenken angemeldet:
 - o der Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen wird infrage gestellt
 - o die tief liegenden Wiesen am Bruchwald werden als besonders wertvoll bezeichnet
 - o die höher gelegenen Flächen des Rasenspielfeldes werden als gegebenenfalls nutzbar benannt, selbst wenn hier Bäume gefällt werden müssten
 - o bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen wird empfohlen, diese in der Umgebung des Bruchwaldes umzusetzen
- Der Naturschutzbeauftragte gibt ergänzend folgende Hinweise:
 - o von der Stellplatzanlage sollen keine Abschwemmungen zu Beeinträchtigungen des Bordesholmer Sees führen
 - o für entfallende Bäume ist eine Ersatzpflanzung vorzusehen
- Die Fachdienste des Kreises Rendsburg - Eckernförde; FB 5 Planen - Bauen und Umwelt - tragen vor, dass
 - o keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen
 - o Aussagen zu treffen sind ob die angrenzende Wohnbebauung durch Schallimmissionen betroffen ist
 - o eine Beeinträchtigung der Badestelle am See nicht erfolgen darf
 - o bezüglich der empfindlichen Lebensräume eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist und es sollen die sensiblen Bereiche von der Nutzung ausgenommen werden
 - o geschützte Biotope sind darzustellen
 - o die Unterhaltung der „Grünfläche Landschaftsschutz“ soll genauer dargelegt werden
 - o vor Einleitung von Oberflächenwasser ist zu prüfen ob eine Rückhaltung oder Versickerung infrage kommt. Eine ausreichende Reinigung des abgeleiteten Wassers ist erforderlich, bevor es der Vorflut zugeführt wird.
- Die Versorgungsbetriebe Bordesholm weisen darauf, dass bei der Pflanzung von Bäumen vorhandene Versorgungsleitungen zu beachten sind.

Von Seiten des Innenministeriums des Landes SH als Landesplanungsbehörde wurde per Erlass vom 06.11.2009 mitgeteilt, dass Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Planung nicht entgegen stehen.

Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 31.08.2010 wurde Einwohnerrinnen und Einwohnern die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren und hierzu Stellung zu nehmen. Es wurde insbesondere auf folgende Themen hingewiesen:

- es werden Hindernisse für die Amphibienwanderungen befürchtet
- die Notwendigkeit und Angemessenheit der Stellplatzanlage werden hinterfragt
- Alternativvorschläge sollten diskutiert werden (Parkpalette und Nutzung anderer Grundstücke)

- die Rasenspielfläche sollte zur Stellplatzfläche entwickelt werden
- es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Rasenspielfläche vermutlich günstigere Bodenverhältnisse anstehen. Zudem wird gesagt, dass in Teilbereichen ungünstige Bodenverhältnisse zu erwarten sind.
- es wird erläutert, dass die jetzt öffentlich nutzbaren Stellplätze an der Alten Landstraße erhalten werden sollen
- es wird vorgeschlagen, Maßnahmen zur Erhaltung der Amphibien vorzusehen
- es wird angeregt ältere Gräben wieder zu öffnen, um hier den Wasserabfluss zu verbessern

Die politischen Gremien haben sich mit den o. g. Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen im Rahmen der "Entwurfsplanung" intensiv befasst. Die Ergebnisse wurden entsprechend der Bewertung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Ausschusses für Umweltschutz und die Erhaltung der Infrastruktur am 09.09.2010 erörtert und gehen auf Grundlage der Sitzungsergebnisse bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB in den hier vorliegenden Umweltbericht ein.

Zusammenfassende Erklärung

Eine zusammenfassende Erklärung wird von der Gemeinde mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gefertigt und der Bebauungsplansatzung beigelegt.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Die Umsetzung der Planung kann durch die Veränderung der Nutzungen von Grundflächen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, da bauliche Anlagen (Stellplatzanlage mit Fahrgassen und Zufahrten) auf bisher nicht baulich nutzbaren Grundflächen hergestellt werden sollen bzw. durch die Nutzung eine gewisse Minderung der o. g. Funktionsfähigkeit zur Folge hat.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

In der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG`10) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG`10) aufgenommen.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht bearbeitet und somit entsprechend der gemeindlichen Beschlussfassung in die Planung eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998 angewendet. Dabei wird beachtet, dass für einen Teil der Flächen bereits eine bauliche Nutzbarkeit gegeben ist.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

- § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

- § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, ...“
- § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Zudem werden die artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG`10 in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

9.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

9.1.2.1 Fachplanungen

Das **Landschaftsprogramm** (1999) beinhaltet folgende Darstellungen für das Plangebiet.

Thema (LP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 2: Darstellung am Rand des Geotops „9“ => Unter Gletschern entstandene Täler 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral die Planung wird durch dieses großräumigere Geotop nicht berührt, da hier der Ortsrandbereich ergänzend überplant wird; relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 3: Lage am Rand des Naturparks Westensee 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral Bestand und Funktionen des Naturparks werden durch die Planung nicht betroffen sein.

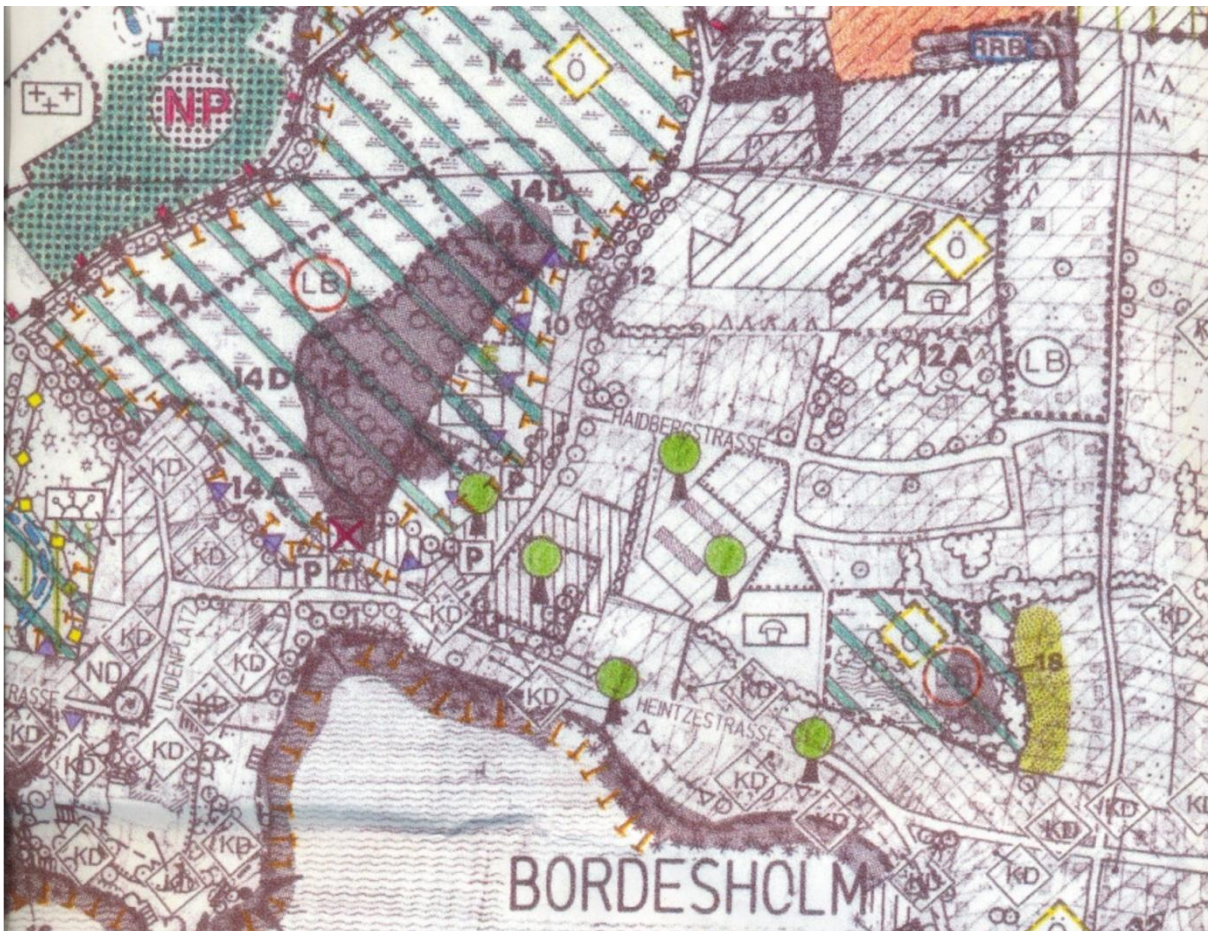
Der **Landschaftsrahmenplan** (2000) beinhaltet folgende Darstellungen für das Plangebiet.

Thema (LP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 1: der Bereich der westlich benachbarten „Klintwiesen“ gehört zu den „Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung der Bruchwald am westlichen Rand des Plangebiets gehört zu den ökologisch wichtigen Flächen; Kompensationsmaßnahmen sollen vorzugsweise im Bereich dieser Eignungsflächen liegen.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 2: Lage am Rand des Geotops „3.4“ => Unter Gletschern entstandene Täler – dieses erstreckt sich entlang der Eider von Kiel-Kronsborg bis zum Einfelder See. Der Bereich schließt die Niederung der „Klintwiesen“ ein. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral die Planung wird durch dieses großräumigere Geotop nicht maßgeblich berührt, da hier der Ortsrandbereich ergänzend überplant wird; relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Allerdings ist zu beachten, dass eine

	scharfe Abgrenzung des Geotops nicht vorliegt.
--	--

Landschaftsplan (festgestellt 2001):

Thema (LP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung von Parkplatzflächen und Bebauungen entlang der westlichen Seite der Alten Landstraße mit Hinweisen auf Regelungen zu Bepflanzungen auf der nachgeordneten Planungsebene. ○ Am westlichen Rand sind geschützte Biotopflächen vorhanden (Nr. 10 des Landschaftsplans „Bruchwaldkomplex“). ○ Westlich der vorgenannten Flächen liegt die Niederung der „Klintwiesen“, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt sind. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv die Planung entspricht für diese Teilflächen grundsätzlich den Zielsetzungen des Landschaftsplanes. ○ Beachtung Überprüfung der Abgrenzung der Fläche im Zuge der Planaufstellung; Aufnahme von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen. ○ Beachtung Überprüfung im Rahmen der Planentwicklung; möglicher Ansatz für Kompensationsmaßnahmen.



Aufgrund der oben genannten Darstellungen besteht in dem Vorhaben zur Erweiterung der Stellplatzanlage eine Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplans.

Da hierfür räumlich begrenzte Teile eines bisherigen Rasenspielfelds und einer Fläche unmittelbar neben bestehenden Stellplätzen genutzt werden und die Abweichung relativ kleinflächig erfolgt, ist auch nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde am 23.02.2011 nicht erkennbar, dass eine Änderung bzw. Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes durch diese Bauleitplanung erforderlich wird. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Rahmen dieses Umweltberichtes dargelegt.

Landesentwicklungsplan (2010):

Thema (LROPI)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> Bordesholm ist ein Unterzentrum und zudem Endpunkt einer Siedlungsachse ausgehend vom Oberzentrum Kiel. 	<ul style="list-style-type: none"> Positiv, es sind keine Aspekte bekannt, die einer baulichen Entwicklung entgegen stehen könnten.

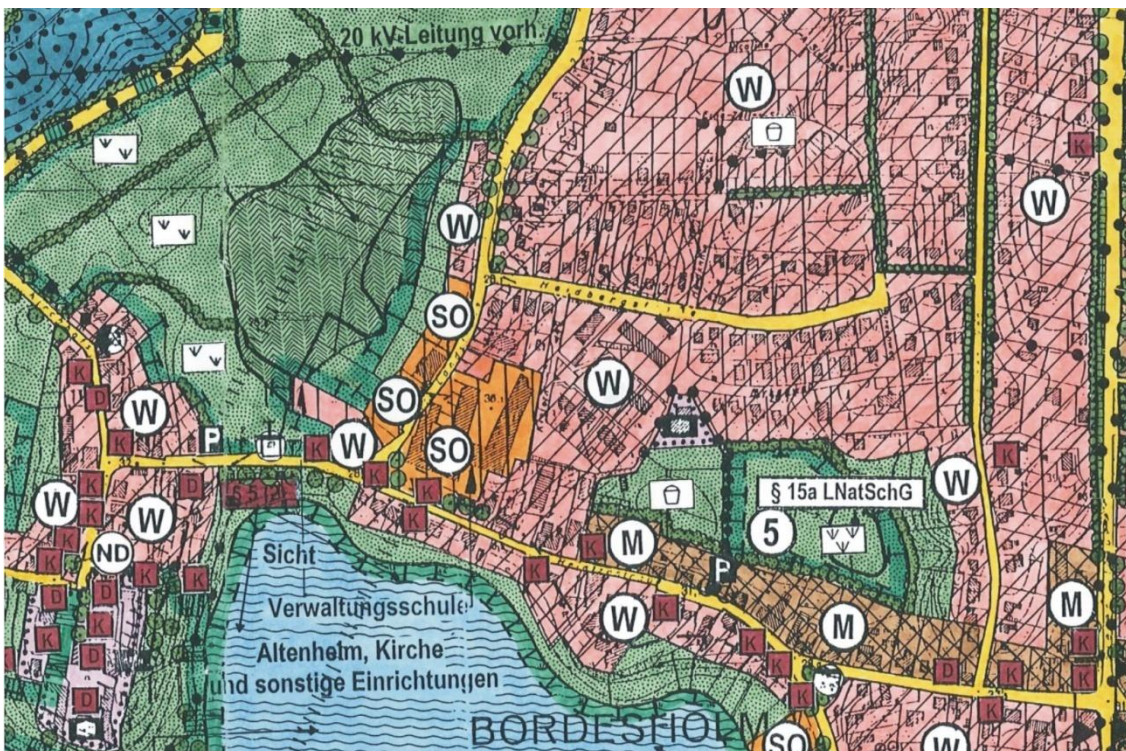
Regionalplan (Gesamtfortschreibung 2000):

Thema (RP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt im Siedlungsachsenbereich des Unterzentrums Bordesholm. 	<ul style="list-style-type: none"> Positiv, es sind keine Aspekte bekannt, die einer baulichen Entwicklung entgegen stehen.

<ul style="list-style-type: none"> Die Niederung der „Klintwiesen“ ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet. 	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung die Niederung darf nicht erheblich beeinträchtigt werden.
--	---

Flächennutzungsplan (2001/2006):

Thema (FNP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> Darstellung von Sonderbauflächen an der Alten Landstraße. Grünflächen westlich neben den Sonderbauflächen. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft westlich der Grünflächen; darin eingeschlossen liegt ein Bruchwald als gesetzlich geschütztes Biotop. 	<ul style="list-style-type: none"> Positiv das Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB kann für diesen Teilbereich eingehalten werden. Beachtung es handelt sich um eine bedeutende Abweichung – das Entwicklungsgebot kann hier ohne eine Änderung des Plans bisher nicht eingehalten werden. Überprüfung der Abgrenzung der Fläche im Zuge der Planaufstellung; Aufnahme von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen. <p>Überprüfung des Niederungsbereichs im Rahmen der Planentwicklung; möglicher Ansatz für Kompensationsmaßnahmen.</p>



Aufgrund der geplanten Herstellung einer Stellplatzanlage auf bisherigen Grünflächen und auf „Flächen für Maßnahmen (...)“ des Naturschutzes kann das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ohne eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht eingehalten werden.

Die Gemeinde Bordesholm hat daher am 06.10.2009 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst und diesen per Beschluss vom 5.10.2010 an die aktuelle Plangebietsumgrenzung angepasst.

Abweichungen vom Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan weicht bezüglich der o. g. Grünfläche und in Folge dessen bezüglich der Abgrenzung der Flächen für Maßnahmen (...) vom Flächennutzungsplan ab. Da im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ebenso wie für diese 2. Änderung des Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Umweltbericht darzulegen sind, bedarf es keiner Änderung / Fortschreibung des Landschaftsplans (s. o.).

9.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauGB 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Erstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 sowie für die zu treffenden Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung. ○ Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan.
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauNVO 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Festlegung und Gliederung des Plangebiets nach Art und Maß der baulichen Nutzung.
<ul style="list-style-type: none"> ○ LBO 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes.
<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.). ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ○ § 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung. ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht. ○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf.

	<ul style="list-style-type: none"> ○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen. ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten.
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung. ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf. ○ § 27a beinhaltet vom BNatSchG abweichende Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung. ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplanes.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 22.01.2009 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmalschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale.
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Auswirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG).
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll.
<ul style="list-style-type: none"> ○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets.
<ul style="list-style-type: none"> ○ RLS-90 i. V. mit der 16. BImSchV 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

9.2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Im Plangeltungsbereich sind keine Wohnnutzungen und keine Arbeitsstätten vorhanden, da es sich um Stellplatzflächen einschließlich eines Garagengebäudes der Verwaltungsakademie Bordesholm handelt.

Benachbart zum Plangeltungsbereich sind folgende Nutzungen vorhanden:

- Wohnnutzung im Süden / Südwesten (Alte Landstraße Nr. 1 und 3)
- Wohnnutzung im Norden (Alte Landstraße Nr. 19)
- Wohnnutzung im Nordosten (Alte Landstraße Nr. 6, 8, 10)
- Verwaltungsakademie im Osten / Südosten (Heintzestraße Nr. 13)
-

Ausgehend von derzeitigen Nutzungen erfolgt die Verkehrsanbindung des Plangeltungsbereichs an die Alte Landstraße. Hier bestehen bereits 4 genutzte Zufahrten. Weitere Zufahrten wären gemäß dem Ursprungs-Bebauungsplans zulässig.

Die wiesenartigen Randstreifen zwischen den vorhandenen Stellplatzflächen und dem Bruchwald werden über die Stellplatzflächen erreicht und sind ebenso wie der Bolzplatz auf der Rasenspielfläche in die Pflege und Nutzung der Verwaltungsakademie einbezogen. Es handelt sich hier um eine private Grünfläche.

Öffentliche Erholungseinrichtungen sind im oder am Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Die Rasenspielfläche mit dem darauf hergerichteten Bolzplatz wird für Freizeit Zwecke durch die Verwaltungsakademie genutzt.

Bewertung:

Im Rahmen dieser Bauleitplanung und als Grundlage für die Bewertung durch die Gemeinde Bordesholm wurde eine „Schallprognose“ (durch planung:blanck 2009) erstellt und in die Umweltprüfung eingestellt. Es wurden die Beurteilungspegel für Parkplätze errechnet ohne Schallschirme und ohne Schallspiegelflächen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind:

- Es wurden Schallpegel von 46,57 dB(A) tags und 39,58 dB(A) nachts errechnet.
- Das gutachterlich tätige Büro kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts unterschritten werden.

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsmissionen oder Lichtmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Bordesholm nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet, zumal auch keine anderweitigen Informationen in dem durchgeführten „Scoping-Verfahren“ der Gemeinde bekannt gemacht worden sind.

Erholungsnutzungen:

Das Gebiet weist für die Allgemeinheit eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen - insbesondere die Rasenspielfläche - der Verwaltungsakademie zugeordnet sind. Die demzufolge private Grünfläche ist nicht für die Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt.

Die im Rahmen der „Scoping“-Beteiligung vom Kreis Rendsburg-Eckernförde angesprochene Badestelle wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Entsprechend der Ergebnisse der Schallprognose (planung:blanck 2009) geht die Gemeinde Bordesholm davon aus, dass Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung oder Kompensation zum Schutz vor Verkehrslärm aufgrund der Stellplatznutzung nicht erforderlich sind.





In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen bezüglich öffentlicher Erholungseinrichtungen / Erholungsanlagen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden sollen.


9.2.1.2 Schutzgut Pflanzen


Bestand:



Der Plangeltungsbereich wurde im Zuge der Planentwicklung durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, aufgenommen in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG`10 und des BNatSchG`10 zur Aktualisierung älterer und heute nur noch eingeschränkt nutzbarer Biotypenaufnahmen.

Es wurden folgende Biotoptypen aufgenommen:

Biotoptyp	Lage	Bewertung / Schutz	Anmerkungen
		kein Schutzstatus Eingriffe bedürfen der Genehmigung	Der Biotoptyp ist deutlichen Schwankungen des Grundwassers ausgesetzt, so dass es hier erhebliche jahreszeitliche Schwankungen gibt. Es handelt sich nicht um binsen- und seggenreiche Nasswiesen im Sinne des § 30 BNatSchG.
Feuchtes Grünland „Mähwiese“	Flurstücke 91/15 und 91/14 zwischen den vorh. Stellplatzflächen und dem Bruchwald		
		kein Schutzstatus	Es handelt sich um zeitweise intensiv gepflegte und vor allem im Sommer zeitweise auch intensiv genutzte Spiel- bzw. Freizeitflächen. Diese wurden angelegt auf einer künstlichen Aufschüttung. Der Grundwasserflurabstand ist deutlich größer als bei den vorgenannten feuchten Grünlandflächen.
Scherrasenfläche	Nordwest-		

mit Bolzplatz auf feuchtem bis mittlerem Standort	licher Teil des Plangeltungsbereichs		
		Geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG Bestandsschutz gem. LWaldG	Größerer Biotopkomplex mit Teilflächen aus Weiden- und Erlen-dominanzen; darin eingelagert Wasserflächen, kleine Röhrichte und Uferstaudenbestände
Bruchwald	An der Westseite der Flurstücke 91/15 und 91/14 und darüber hinaus westlich des Plangeltungsbereichs		

		Gemäß des geltenden Bebauungsplans (Ursprungsplanung) sind einige Bäume zu erhalten Es besteht eine Baumschutzverordnung vom 10.3.1981.	In der Ursprungsplanung sind folgende Bäume als zu erhalten festgesetzt:
Baumbestände	Im ganzen Plangebiet		<ul style="list-style-type: none"> • 1 prägende Linde auf Fl.st. 91/7 • 1 Ahorn an Südostecke Fl.st. 91/15 • Baumreihe an Südseite Fl.st. 91/15 • 1 Pappel an Nordecke des Garagengebäudes auf Fl.st. 91/7 • 5 Birken an Westseite von Fl.st. 91/18 • 1 Kastanie an der Grenze Fl.st. 91/18 zu 91/14 • 1 Birke in Nordwestecke von Fl.st. 91/17 <p>Zudem sind entlang der Alten Landstraße diverse junge Linden entweder als zu erhaltende oder als anzupflanzende Bäume dargestellt.</p> <p>Über die in der Ursprungsplanung dargestellten Bäume hinaus ist auf Flurstück 91/17 ein gelegentlich als „Obstgarten“ bezeichneter Bereich vorhanden, in dem neben Apfel- und Kirschbäumen auch Weiden,</p>

			Pappeln, Birken und Lärchen vorhanden sind.
	kein Schutzstatus	Im Bereich der Grenze zur Alten Landstraße sind unterschiedlich begrünte Saumstreifen vorhanden, die allerdings insgesamt in die Pflege der Gesamtanlage der Verwaltungsakademie einbezogen sind. Die schmalen Streifen sind in unterschiedlicher Weise / Intensität der Mahd, Vertritt und Befahrungen ausgesetzt.	
Saumstreifen	Randbereich der Alten Landstraße		
	kein Schutzstatus	Es sind im Gebiet verschiedene bauliche Anlagen vorhanden – auch die Stellplätze und die Fahrgassen etc. gehören hierzu. Der Großteil der derzeitigen Stellplätze ist mit Grand / Schotter befestigt. Diese Bereiche sind bezüglich des Schutzgutes von keiner Bedeutung bzw. als Vorbelastung zu beachten.	
Diverse bauliche Anlagen - Stellplatzanlagen - Fahrgassen / Zufahrten Garangengebäude	verteilt im Plangeltungsbereich		

Aus der obigen Zusammenstellung wird deutlich, dass die in der Ursprungsplanung an der nördlichen Seite des Plangeltungsbereichs zum Grundstück Alte Landstraße Nr. 19 dargestellte „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB bisher nicht angelegt wurde.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Biotoptypen sind im Plangebiet nicht bekannt. Mit den obigen Angaben werden die bisher vorliegenden Darstellungen und Informationen der Ursprungsplanung und des Landschaftsplans aktualisiert.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und während des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ auch von den Behörden und Verbänden nicht mitgeteilt worden.

Für Bordesholm gilt die Baumschutzverordnung vom 10.2.1981 des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Schutzgebiete gemäß §§ 13 - 18 LNatSchG`10 sind im und am Plangebiet nicht vorhanden. Eine Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils gemäß § 18 LNatSchG in Anlehnung an die Darstellungen des Landschaftsplans ist bisher nicht erfolgt.

Im oder am Plangebiet sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms NATURA 2000 vorhanden; das heißt es sind keine FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Auswirkungen auf

das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 1826-302 „Wald am Bordesholmer See“ ist aufgrund der Entfernung von ca. 500 m und der zwischen den Gebieten liegenden Nutzungen nicht zu erwarten.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

<p>Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bruchwald • Herausragender Einzelbaum (Linde auf Fl.st. 91/7) • Lindenreihe entlang der Alten Landstraße <p>Es handelt sich um geschützte Biotope sowie landschafts- bzw. ortsbildprägende Bäume.</p>
<p>Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Feuchtes Grünland „Mähwiese“ • Sonstige Bäume <p>Die Flächen sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.</p>
<p>Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Scherrasenfläche mit Bolzplatz • Saumstreifen • Diverse bauliche Anlagen <p>Die Flächen sind starken Störungen ausgesetzt. Die baulichen Anlagen und sonstigen Versiegelungen sind als Vorbelastung zu betrachten.</p>

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es ist nicht bekannt auch nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Arten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Vermeidung:

Eine Vermeidung von Eingriffen ist nicht möglich, da zur möglichst flächensparenden und zu einer den Bruchwald inkl. seines Randbereichs schonenden Erweiterung des Stellplatzareals die partielle Nutzung hochwertiger Bestände unvermeidbar ist.

- Hingegen bleibt der Bruchwald als gesetzlich geschütztes Biotop erhalten.

Erhaltung, Sicherung und Entwicklung durch Einbeziehung der Biotopfläche in eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie nachrichtliche Übernahme als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

- Einzelbäume:

Planungsrechtliche Festsetzung als herausragende Einzelbäume als zu erhaltende Einzelbäume nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB innerhalb von Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.

Abgänge sind zu ersetzen.

Minimierung:

Eingriffe in Biotoptypen / Flächen ohne besonderen Schutzstatus werden in der Bilanzierung zum Kapitel „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt, so dass sich für diese Teilflächen kein zusätzlich zu bilanzierender Eingriff in das „Schutzgut Pflanzen“ ergibt. Dies gilt auch für die hier betroffenen feuchten Wiesenflächen und die Rasenspielfläche.

Die feuchten Wiesenflächen sind gemäß der Angaben zum Schutzgut Tiere „Minimierung“ zu pflegen.

Es werden folgende Gehölzreihen als Bestand gesichert, in dem für diese Bereiche Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt werden:

- Baumreihe im Süden von Flurstück 91/15
- Baumreihe an Westseite der Flurstücke 91/7, 91/9 und 91/18
- Lindenreihe an der Alten Landstraße

Mit Hilfe dieser Festsetzungen wird erreicht, dass die Gehölzbestände als solche erhalten werden, ohne dass jeder einzelne Baum mit einem individuellen Erhaltungsgebot belegt wird.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.2. ausgeführt werden. Daher sollten solche Arbeiten im Bedarfsfall rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden.

Zudem ist darauf zu achten, dass bei Arbeiten im Kronentraufbereich der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume keine erheblichen Schäden entstehen. D. h. es sind insbesondere die Maßgaben der DIN 18920 und der RAS-LP-4 einzuhalten.

Kompensation:

Eine Kompensation wird hier festgesetzt zum Ausgleich der aufgrund einer Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 entfallenden Bäume. Gemäß der Planung werden 15 nicht-prägende Bäume mit Stammdurchmessern von mehr als 0,15 m (vergl. Baumschutzverordnung) entfallen, von denen allerdings der Großteil bereits jetzt aufgrund der Ursprungsplanung gefällt werden dürfte - ein hier zu bilanzierender kompensationspflichtiger Eingriff ist daher in der Entfernung nicht zu sehen.

Dennoch sieht die Planung die Pflanzung von 15 Bäumen als Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Plangeltungsbereich vor.

Für das Plangebiet besonders geeignete Bäume sind Linde (in Anlehnung an die Bestandsbäume entlang der Alten Landstraße) und Feldahorn, als mittelgroßes gut wüchsiges Gehölz für Stellplatzanlagen und deren Randbereiche.

Ferner sind entlang der Nordseite des Plangeltungsbereichs wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorgesehen. Auf dieser Fläche von ca. 75 m Länge ca. 10 m Breite sind in einer Reihe 5 Hochstamm-Obstbäume im Abstand von mindestens 10 m und höchsten 15 m zueinander zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen.

Somit kann innerhalb des Plangeltungsbereiches die Gesamtanzahl der Gehölze erhalten werden, auch wenn es bezüglich der Gestaltung zu deutlichen Veränderungen kommen wird. Mit Blick auf die Ursprungsplanung ist nach Umsetzung der Baumpflanzungen mit keinen verbleibenden Eingriffen zu rechnen.

Weitere zu kompensierenden Eingriffe erfolgen in das „Schutzgut Pflanzen“ nicht.

9.2.1.3 Schutzgut Tiere

Bestand:

Zur Planung liegen die Ergebnisse des „Fachbeitrags zum Artenschutz“ (GGV 2010) vor.

Der gutachterliche Fachbeitrag kommt unter Einbeziehung von Bestandsangaben des LLUR zu folgenden Ergebnissen, wobei sowohl nachgewiesene Arten als auch anhand der Habitatstrukturen potenziell vorkommende Arten beachtet werden:

- Säugetiere - Haselmaus:
In den Gehölzen wurden keine Kobel oder artspezifischen Fraßspuren gefunden. Es ist mit keinem Vorkommen im Plangeltungsbereich zu rechnen.
- Säugetiere - Fischotter:
Der Fischotter kann das Plangebiet bestenfalls durchwandern. Es weist ansonsten keine relevanten Habitatstrukturen auf. Ein dauerhaftes Vorkommen ist nicht anzunehmen.
- Säugetiere - Fledermäuse:
Im Vorhabengebiet sind Vorkommen der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus anzunehmen, wobei die Tiere das Gebiet mit den verschiedenen Gehölzbeständen vornehmlich als Nahrungshabitat nutzen. Durch die Planung ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten zu rechnen.
- Vögel:
Es wurden 22 Arten registriert, von denen die Rauchschnalbe in der Roten Liste Deutschlands mit der Stufe „V“ aufgeführt ist (Vorwarnliste). Der Brutplatz besteht in dem vorhandenen Garagengebäude.

Horste von Greifvögeln oder Reihern oder Uferschnalbenkolonien sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Reptilien:
Es wurden potenzielle Vorkommen von Blindschnalbe und Ringelnatter festgestellt. Beide Arten sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.
- Amphibien:
Es wurden im Gebiet die fünf Arten Teichmolch, Erdkröte, Laubfrosch, Grasfrosch und Moorfrosch nachgewiesen bzw. Vorkommen können nicht ausgeschlossen werden. Die Arten Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Moorfrosch durchwandern das Gebiet und nutzen es als Teil des Sommerlebensraums. Der Laubfrosch wurde in der Vergangenheit nur vereinzelt nachgewiesen.
- sonstige Tierarten:
In dem am Bruchwald bekommt die Wasserschnalbe vor.
Andere Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) sind gemäß GGV (2010) nicht zu erwarten.

Bewertung einschließlich artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

		wird daher nicht vorliegen.
Vögel	Ja	<p>Einzelgehölze und der Bruchwald sind für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung, denn es können insbesondere hier Brutplätze vorhanden sein. Eingriffe in den Bruchwald sind allerdings nicht zu erwarten.</p> <p>Es werden Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Schonzeiten für Arbeiten an Gehölzen sowie zur Erhaltung prägender Großbäume mit potentiellen Nisthöhlen erforderlich.</p>
Säugetiere - Fledermäuse	Nein	<p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
Säugetiere - sonstige	Nein	<p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
Fische und Neunaugen	Nein	<p>Es sind von der Umsetzung der Planung keine Gewässer mit entsprechendem Besatz betroffen, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</p>
Libellen	Nein	<p>Die beiden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) sind gemäß dem vorliegenden Fachbeitrag nicht vorkommend.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
Käfer	Nein	<p>Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer kommen nicht vor, geeignete Habitatstrukturen bestehen nicht.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
Weichtiere	Nein	<p>Es sind von der Umsetzung der Planung keine Gewässer oder andere Feuchtlebensräume mit entsprechenden Tiervorkommen betroffen bzw. werden in relevanter Weise verändert, so dass</p>

		kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
--	--	--

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß der obigen Aufstellung sind, aufgrund der möglichen Betroffenheit von Vögeln, für Gehölze Maßnahmen zur Einhaltung von Schonfristen sowie die Erhaltung von Großbäumen vorzusehen, um Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden. Ferner sind Maßnahmen zur Verbesserung der Landlebensräume für den Moorfrosch (mit einer positiven Wirkung zugleich für andere Amphibien und ggf. vorkommende Reptilien) vorzusehen.

Bezüglich aller anderen Tierarten und Tiergruppen sind keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung:

Es ist in nachgeordneten Planverfahren, Genehmigungsverfahren bzw. bauaufsichtlichen Verfahren sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen zu schützender Tierarten auftreten werden.

Die im Plangebiet festgestellten Vögel und Amphibien einschließlich des artenschutzrechtlich relevanten Moorfroschs und die Funktion als Teil-Nahrungshabitat auch für Fledermäuse würden durch eine abwechslungsreiche Struktur mit Grünland/Wiesen sowie Gehölzen im und am Stellplatzareal eine Unterstützung erfahren.

Wertgebend dabei ist, und dies gilt dementsprechend für die innerhalb des Plangeltungsbereiches nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzenden „Maßnahmenflächen“, die Bereitstellung extensiv gepflegter Wiesen am Bruchwaldrand. Die Wiesen dürfen zur Vermeidung von eingewanderten Jung-Amphibien in der Zeit zwischen dem 15. Mai und dem 15. September nicht gemäht werden. Allgemein zu empfehlen ist bei feuchter Witterung ein Verzicht auf eine Mahd auch außerhalb der genannten Schonzeit. Auf diesen Flächen dürfen keine Düngemittel, keine Pflanzenschutzmittel sowie keine Einsaaten ausgebracht werden.

In der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September dürfen gemäß § 39 BNatSchG keine Gehölze gerodet, gefällt, erheblich geschnitten oder auf den Stock gesetzt werden, um Nistplätze von Brutvögeln nicht zu beschädigen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

In dieser Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze aus-

weichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokale Population wird nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der nachgeordneten Bauausführungsplanung sollen zur ergänzenden Minderung der Amphibienwanderung aus der Niederung in Richtung auf den Parkplatz für die Stellplatzoberfläche trockenere Verhältnisse geschaffen werden, um eine geringere Attraktivität für die Amphibien zu vermitteln. Steile Bordsteinkanten, die als Fallen wirken könnten, sollen außerdem vermieden werden.

Westlich des Bruchwaldes sind außerhalb des Plangeltungsbereichs zur Verbesserung der Habitatstrukturen für die zu schützenden Amphibien zwei neue Laichgewässer auf Flurstück 49/1, Flur 2, Gemarkung Bordesholm, herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Evangelisch-lutherischen Klosterkirchengemeinde Bordesholm. Eine Umsetzung der Maßnahme wird erfolgen auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bordesholm und der Kirchengemeinde sowie durch Eintragung Dienstbarkeit im Grundbuch nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen zur Gewässerneuanlage sind gemäß des vorliegenden „Fachbeitrages zum Artenschutz“ (GGV, 2010) als so genannte „CEF-Maßnahme“ (continuous ecological functionality) erforderlich, um hier für potenziell betroffene Amphibien geeignete Habitate dauerhaft zu erhalten und um Verluste an eher ungünstig strukturierten Stellen mit hohem Gefährdungspotenzial – insbesondere im Bereich von Verkehrswegen – zu kompensieren. Die neuen Gewässer werden wie folgt an günstigerer Stelle innerhalb der insgesamt hochwertigen „Klintwiesen“-Niederung liegen.



Zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf die örtliche Insektenfauna wird für die privaten Erschließungs- und Stellplatzflächen empfohlen, die Ausleuchtung dieser Flächen mittels Niederdruck-Natriumdampf-Lampen, LED-Leuchten oder vergleichbar nur in geringem Maße Insekten anziehenden Leuchtmitteln vorzunehmen.

Kompensation:

Bei Umsetzung und Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einschließlich „CEF-Maßnahmen“ zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten sind im Zuge der Plan- bzw.

Vorhabenrealisierung keine weiteren Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, da dann keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

9.2.1.4 Schutzgut Boden

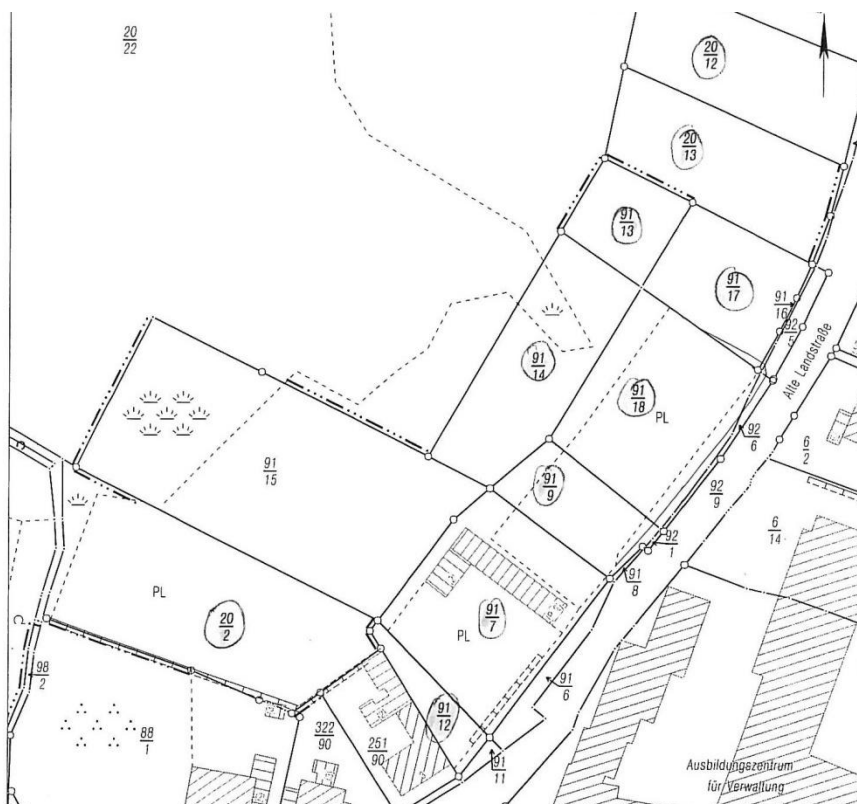
Bestand:

Gemäß der geologischen Übersichtskarte (Blatt CC 2326 „Lübeck“) liegt das Plangebiet im Bereich eines so genannten „Kames“, einer Erhebung innerhalb einer eiszeitlichen Aufschüttungslandschaft, die sich hier in Nord-Süd-Richtung erstreckt.

Die Bodenkarte (Blatt 1826 „Bordesholm“) beinhaltet für den Bereich der bisherigen Stellplätze das Vorkommen von podsolierter Braunerde aus Schluffsand über Sand. Im westlichen Teil des Plangebiets steht dann Niedermoor über Sand oder Mudde an, ein Boden der im oberen Bereich stark zersetzt und vererdet ist. Er wird im Bereich der Niederung über 1 m mächtig. Die Aufschüttung im nördlichen Teil des Plangebietes ist in der Bodenkarte nicht dargestellt.

Aufgrund der bestehenden Nutzungen können auch unter Verwendung der Geländevermessungsunterlage folgende im Zuge der konkreten Vorhabenplanung zu überprüfende Angaben gemacht werden (zur Erläuterung der Flurstückbezeichnungen s. unten folgende Abb.):

- Entlang der Alten Landstraße bestehen auf dem Flurstücken 91/13, 91/14 tlw., 91/12, 91/7, 91/9, 91/18, 91/17, 20/13 und 20/12 bereits Veränderungen des natürlichen Bodens durch Aufschüttungen, durch Einbringen fremden Bodenmaterials sowie zum Teil auch durch Befestigungen mit Schotter/Grand.
- Westlich der Flurstücke 91/13, 20/12 und 20/13 ragt eine Aufschüttung weiter nach Westen auf einen Teilbereich des Flurstücks 20/22, der hier als Rasenspielfläche (Bolzplatz) genutzt wird.
- Relativ naturnahe Böden bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand auf den Flurstücken 91/15 und 91/14. Hier sind Niedermoorböden vorhanden.



Im Plangebiet sind bereits gemäß der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes wasser- und luftdurchlässige Versiegelungen mit wassergebundenen Decken für die Stellplatzanlage zulässig. Unabhängig von der bisherigen Realisierung sind diese Flächenanteile für insgesamt 166 Stellplätze als Vorbelastung in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung einzustellen.

Konkrete Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen liegen der Gemeinde Bordesholm derzeit nicht vor und wurden der Gemeinde im Rahmen des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ auch nicht bekannt gemacht. Dennoch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die für die Geländeaufschüttungen genutzten Materialien nicht bekannt sind.

Bewertung:

Die Erweiterung der Stellplatzflächen im nördlichen Teil des Plangeltungsbereichs wird aufgeschüttet und somit keine naturnahen Böden betreffen.

Der neue Stellplatzbereich auf dem Flurstück 91/15 wird hingegen Niedermoorboden betreffen. Hierbei handelt es sich im Grundsatz um einen ungünstigen Baugrund, da die organischen Bestandteile bei Luftzutritt sich zersetzen und im Übrigen stark wasserhaltig sowie nicht formstabil sind.

In allen Teilbereichen bedarf es im Fall der Herstellung baulicher Anlagen einer Baugrunduntersuchung und bau-fachlichen Bewertung.

Vermeidung:

Eingriffe in dieses Schutzgut sind nicht zu vermeiden, da es zu zusätzlichen Versiegelungen kommen wird.

Minimierung:

Die ergänzend in die Planung aufgenommenen Stellplatzflächen werden mit einer wasser- und luftdurchlässigen Schotter- / Grand-Befestigung herzustellen sein. Flächen mit neuen Vollversiegelungen sind nicht geplant.

Im Bereich der Flurstücke 91/13, 91/14 tlw., 20/22 tlw., 20/12 und 20/13 werden bereits durch Aufschüttungen veränderte Böden für die Erweiterung der Stellplatzanlage genutzt, so dass die betroffenen Flächenanteile mit naturnahen Böden auf Flurstück 91/15 möglichst gering bemessen sind.

Die bestehenden Versiegelungen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Kompensation:

Auf Grundlage des anzuwendenden Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998 resultiert bei der planungsrechtlich zulässigen Neuversiegelung über den zulässigen Rahmen der Ursprungsplanung hinaus folgender Kompensationsbedarf:

Fläche	Größe	Eingriff	Kompensations- erfordernis
Nördliches Teilgebiet neue Stellplätze auf Fl.st. 20/12, 20/13, 20/22, 91/14 und 91/13	1.740 m ²	Vollständige Nutzung als Stell- platzanlage mit Teilversiegelung als Grand / Schotter = 1.740 m ² x Faktor 0,5	870 m ²

Südwestliches Teilgebiet neue Stellplätze auf Flurstück 91/15	440 m ²	Vollständige Nutzung als Stellplatzanlage mit Teilversiegelung als Grand / Schotter auf Niedermoorboden = 440 m ² x Faktor 1,0	440 m ²
zusammen		für alle Eingriffsflächen	1.310 m²

Eingriffe in andere Flächen sind nicht zu erwarten.

Der Kompensationsbedarf, der sich aus dem Kompensationsbedarf zu den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Boden“ zusammensetzt, wird außerhalb des Plangeltungsbereichs abgegolten durch Zuordnung einer Fläche aus dem bestehenden Öko-Konto der Gemeinde Bordesholm, anerkannt vom Kreis Rendsburg-Eckernförde (Az. 67.20.35-7 vom 05.07.2000). Den Eingriffen aufgrund dieser Planung wird eine 1.310 m² große Teilfläche des Flurstücks 31/6, Flur 3, Gemarkung Schmalstede, zugeordnet. Eigentümer der Fläche ist der Wasser- und Bodenverband Obere Eider. Sie liegt im Eidertal und ist Bestandteil des Weidelandschaftsmodells „Eidertal“. Sie wird extensiv beweidet.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung, da die nicht baulich genutzten Flächen bereits jetzt als Grünfläche oder gar zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen sind (vergl. Ursprungsplanung).

Es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, da dann keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

9.2.1.5 Schutzgut Wasser

Bestand:

Der Plangeltungsbereich liegt am südöstlichen Rand der Niederung der „Klintwiesen“, einem Bereich mit oberflächennah anstehendem Grundwasser, das über den Boden in Verbindung mit dem Wasserkörper des Bordesholmer Sees steht.

Die ursprünglichen Bodenwasserverhältnisse wurden im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen (Garagen und Stellplätze) sowie der Aufschüttungen bereits verändert. Das anfallende Oberflächenwasser versickert derzeit im Gebiet oder fließt diffus zum Bruchwaldbereich ab. Regenrückhalteanlagen sind nicht vorhanden.

Naturnahe Grundwasserverhältnisse sind im Bereich der Flurstücke 91/15 und 91/14 vorhanden. Dabei steht zumindest im Bereich am Bruchwald das Wasser während der feuchten Jahreszeit oberhalb der Geländeoberfläche an.

Zu beachten ist dabei, dass die gesamte Niederung über ein Pumpwerk künstlich entwässert wird. Die jahreszeitlichen Schwankungen betragen mehrere Dezimeter.

Die Fläche liegt gemäß des Landschaftsrahmenplanes / Regionalplanes nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Bewertung:

Im Bereich der Flurstücke 91/14 und 91/15 sind naturnahe oberflächennahe Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen - wobei zu beachten ist, dass die Regulierung des Grundwasserstandes maßgeblich von dem Betrieb der an der Heintzestraße bestehenden Pumpe abhängig ist.

Die Flächen mit bestehenden Versiegelungen / Aufschüttungen sind auch im Sinne des Grundwassers / Bodengewässers als vorbelastete Bereiche zu betrachten.

Die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung sind nicht zu beachten, jedoch sind trotzdem Beeinträchtigungen oder erhebliche Gefährdungen des Grundwassers zu vermeiden.

Eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der künftigen Nutzung als Stellplatzanlage ist nach Kenntnis der Gemeinde Bordesholm und gemäß einer mündlichen Auskunft des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 23.02.2011 nicht zu erwarten, da das voraussichtlich als gering verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser über den Boden-A-Horizont versickert oder - entsprechend der heutigen Vorgehensweise – diffus dem Bruchwald zugeleitet werden soll.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Das teilflächenbezogen gesammelte Oberflächenwasser wird der benachbarten Niederung „Klintwiesen“ zugeführt.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt grundstücksbezogen über den Boden-A-Horizont. Aufgrund der Oberflächenbefestigung mit einem wasserdurchlässigen Belag kann zudem ein Teil des Wassers vor Ort dem Grundwasser direkt zugeleitet werden.

Die Einzelheiten der Oberflächenwassersammlung, Behandlung und Ableitung sind vorhabenbezogen auf der nachgeordneten Ebene der Baugenehmigungsplanung zu prüfen und jeweils für das beantragte Bauvorhaben festzulegen. Nach Auskunft des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 23.02.2011 ist aufgrund des Vorhabencharakters eine gesonderte Erlaubnis der unteren Wasserbehörde nicht erforderlich.

Auf den Bau eines Rückhaltebeckens wird verzichtet.

Gemäß Mitteilung der unteren Wasserbehörde vom 14.07.2010 sind dauerhafte Grundwasserabsenkungen nicht zulässig.

9.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand:

Detaillierte Klimadaten liegen für das Plangebiet insgesamt nicht vor. Eine Planungsrelevanz der allgemeinen Angaben übergeordneter Planwerke ist nicht erkennbar, da sich der Plangeltungsbereich an den bestehenden Ortsrand im Übergang zur „Klintwiesen“-Niederung anfügt. Von der vorhandenen Stellplatznutzung gehen ebenso wie voraussichtlich auch von der geplanten Erweiterung nach Kenntnis der Gemeinde Bordesholm keine darstellbaren klimatischen Wirkungen aus.

Im Nahbereich zum Plangebiet sind keine potenziell relevanten Betriebe / Nutzungen mit möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität ansässig.

Bewertung:

Die Gemeinde Bordesholm geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas nicht vorliegen und auch durch die geplante Nutzung im Plangebiet nicht entstehen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Thema der Immissionen bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“ dargelegt wurde.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen erkennbar.

Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich. Es wird bezüglich möglicher Immissionen auf die Ausführungen zum „Schutzgut Mensch“ verwiesen.

9.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Bestand:

Die Flächen für die geplante Erweiterung der Stellplatzanlage liegen westlich im Anschluss an bestehende Stellplätze der Verwaltungsakademie an der Alten Landstraße. Der Stellplatzbereich ist durch unterschiedliche Gehölzreihen, Gehölzgruppen und Einzelbäume strukturiert. Die zusätzlich beanspruchten Flächen stellen sich bisher als wiesenartige Grünflächen dar, die am Rand der „Klintwiesen“-Niederung gelegen sind. Westlich dieser Grünflächen besteht ein Bruchwald. Südlich des Plangeltungsbereichs sind Wohngebäude und weitere Stellplatzflächen vorhanden. Im Norden grenzen Wohngrundstücke mit relativ großen Gartenbereichen an. Östlich der Alten Landstraße sind Wohngebäude und schließlich im Südwesten die Hauptgebäude der Verwaltungsakademie vorhanden.

Insgesamt handelt es sich um einen Ortsrandbereich mit sehr unterschiedlichen Nutzungen und Strukturen.



Blick von der Alten Landstraße nach Norden: links die Lindenreihe und daneben die etwas tiefer gelegene heutige Stellplatzanlage



Blick von Süden auf die heutige Stellplatzanlage mit randlichem Baumbestand



Blick von Westen auf Fl.st. 91/15 zum Garagengebäude, vor dem eine Stellplatzfläche neu entstehen soll



Blick über die Rasenspielfläche mit dem Bolzplatz auf Fl.st. 20/22)

Markante hoch aufragende bauliche Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches bestehen nur in Form des L-förmig angelegten Garagengebäudes. Ansonsten handelt es sich um ebenerdige Stellplatzanlagen.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs bestehen die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen genannten landschaftsprägenden Großbäume und die besonders markanten Linden in Reihenanordnung entlang der Alten Landstraße. Im mittleren Bereich des Plangebiets besteht eine vielgestaltige Gehölzgruppe, die dem Gelände einen besonderen naturnahen Charakter bezüglich des Ortsbildes verleiht.

Als herausragender Baum ist eine Linde auf dem Flurstück 91/7 zu nennen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs sind insgesamt recht eben ausgeformt und lediglich gering von Osten nach Westen zur Niederung geneigt.

In Zusammenhang mit den Aufschüttungen im nördlichen Bereich des Plangeltungsbereichs sind kleine Böschungen von ca. 0,5-1 m Höhe entstanden. Größere Geländesprünge, Hangkanten o. ä. sind ansonsten nicht vorhanden.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der umliegenden Gebäude und Gehölzbestände nicht. Die größten Sichtweiten bestehen im nördlichen Teilgebiet, da sich von der Alten Landstraße über die mit Gras bewachsenen Stellplatzflächen und die Rasenspielfläche hinweg relativ große Distanzen eröffnen.

Bewertung:

Die vorhandenen Garagengebäude und die Stellplatzflächen gehen als mäßige Vorbelastung in die Planung ein, da sie zwischen den im Süden und im Norden bestehenden Wohnhäusern und vor allem in Relation zu dem östlich liegenden Hauptgebäudekomplex der Verwaltungsakademie von geringer Größe sind und nur eine relativ geringe Raumwirkung entfalten.

Von herausragender Bedeutung ist die mächtige Linde auf Flurstück 91/7.

Darüber hinaus sind folgende Baumbestände von besonderer Bedeutung und erhaltenswert:

- Lindenreihe entlang der Alten Landstraße
- 1 Ahorn an Südostecke Fl.st. 91/15
- Baumreihe an Südseite Fl.st. 91/15
- 1 Kastanie an der Grenze Fl.st. 91/18 zu 91/14

Im Landschaft- bzw. Ortsbild ist darüber hinaus die Bruchwaldkulisse am westlichen Rand des Plangeltungsbereichs markant.

Die übrigen Baumbestände sind zwar als Gesamtheit von sehr hoher Bedeutung, jedoch kann nicht den einzelnen Bäumen eine besondere Bedeutung zugemessen werden. Dies liegt zum einen darin begründet, dass es sich bei Pappeln und Birken sowie den Weiden um Gehölze handelt, die bereits in ihrer mittleren Altersphase bruchgefährdet sind. Zum anderen sind in dem Bereich ältere Obstbäume vorhanden sowie an der Alten Landstraße auch zwei Kastanien, die aufgrund ihres Wuchses in Straßennähe nicht als dauerhaft gesichert gelten können.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es werden im Plangeltungsbereich Flächen für zusätzliche ebenerdige Stellplatzanlagen vorgesehen. Hochbauliche Anlagen werden nicht entstehen.

Im Plangeltungsbereich werden folgende Maßnahmen zur Erhaltung des Gehölzbestandes vorgesehen:

Baumerhaltung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Linde auf Flurstück 91/7
- 1 Ahorn an Südostecke Fl.st. 91/15
- Kastanie an der Grenze Fl.st. 91/18 zu 91/14

Festsetzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB:

- entlang der Südseite von Flurstück 91/15
- entlang der Westseite der Flurstücke 91/9 und 91/18
- Linden entlang der Alten Landstraße

Mithilfe dieser Festsetzung können in den Bereichen markante Baumbestände, die nicht dauerhaft standsicher sind oder die voraussichtlich aufgrund der Nähe zu Verkehrsfläche Änderungsanforderungen ausgesetzt sind, als Gesamtheit erhalten werden. In der Fläche sind bei Abgängen Nachpflanzungen vorzunehmen.

Festsetzung von Baumneupflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB :

- im Bereich der Stellplatzanlage sind insgesamt 15 Bäume neu zu pflanzen. Hierdurch werden Verluste aufgrund der Herstellung aufgefangen und die neue Stellplatzanlage kann in geeigneter Weise neu gestaltet werden.

Die vorgenannten Baumpflanzungen sind erst dann auszuführen, wenn die derzeit dort wachsenden Bäume entfernt wurden.

Geeignete Arten für die Baumneupflanzungen sind Linden entlang der Alten Landstraße sowie Ahorn-Arten im Bereich der Stellplatzanlage.

- Im Norden des Plangeltungsbereiches werden auf einer Grünfläche 5 Hochstamm-Obstbäume gemäß der Beschreibung zum Schutzgut Pflanzen gepflanzt

Erheblich nachteilige Eingriffssituationen sind darüber hinausgehend infolge der Umsetzung der Planung nach Auffassung der Gemeinde Bordesholm nicht zu erwarten.

Es besteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

9.2.1.8 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturdenkmale vorhanden.

Gemäß der Stellungnahme des archäologischen Landesamtes vom 22.06.2010 sind im Plangebiet keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

In der Ursprungsplanung wurde das Garagengebäude auf Flurstück 91/7 als erhaltenswertes Gebäude festgesetzt.

Bezüglich der Sachgüter sind im bzw. am Plangeltungsbereich folgende Nutzungen von Bedeutung:

- Wald: der Bruchwald im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs und daran anschließend ist zu beachten. Im Regelfall sind bauliche Anlagen mit einem Abstand von 30 m zu einem Waldbestand herzustellen
- Stellplatznutzung: die vorhandenen Stellplätze an der Alten Landstraße werden für die Verwaltungsakademie Bordesholm genutzt
- Öffentlich nutzbare Stellplätze an der Alten Landstraße: am nordwestlichen Rand des Plangeltungsbereichs bestehenden einige Stellplätze am Straßenrand
- Verkehr: die Verkehrsanbindung erfolgt über die Alte Landstraße. Hier sind bereits vier Einfahrten vorhanden, die um eine 5. ergänzt werden.
- Freizeitnutzung: die Grünflächen mit dem Bolzplatz werden für die Freizeitgestaltung der Verwaltungsakademie genutzt. Eine öffentliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Insgesamt wird die Nutzbarkeit nicht verändert, auch wenn die als Rasenspielfläche zur Verfügung stehende Fläche verringert wird.
- Versorgungsleitungen: im nördlichen Bereich des Plangeltungsbereiches verläuft von Ost nach West eine unterirdische 20-kV-Stromleitung zur Versorgung der Verwaltungsakademie.

Weitere Strom- aber auch Gas- und Wasserleitungen verlaufen im Seitenstreifen / Gehwegbereich an der Alten Landstraße, die durch diese Bauleitplanung in ihrem Bestand und ihrer Unterhaltung nicht berührt sein werden.

Bewertung:

Da keine Kulturdenkmale vorhanden sind und ansonsten aufgrund des Vorhabencharakters zur Herstellung einer ebenerdigen Stellplatzanlage nach Auffassung der Gemeinde Bordesholm auch nicht für die Planung relevant wären, entfällt eine Bewertung hinsichtlich von Kulturdenkmälern.

Es kann jedoch aufgrund der Lage am Rand der Niederungen am Bordesholmer See nicht ausgeschlossen werden, dass hier noch archäologische Funde getätigt werden.

Sofern denkmalpflegerisch relevante Objekte im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans bekannt werden, so werden diese in Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu gegebener Zeit beachtet.

Die Nutzungen werden von der Gemeinde Bordesholm wie folgt bewertet:

- die Waldfläche ist zu erhalten. Bezüglich des Waldabstandes wurde nach einer Abstimmung mit der unteren Forstbehörde (Schreiben vom 01.11.2010 mit Inaussichtstellung einer Zustimmung) von dem Bauamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Schreiben vom 27.10.2010 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Unterschreitung des Waldschutzabstandes bestehen.
- Bezüglich der Stellplätze bestehen keine Beeinträchtigungen, da die Planung deren Erweiterung dient
- Für die öffentlichen Stellplätze an der Alten Landstraße besteht Bedarf zur Sicherung vergleichbarer Stellplatzangebote im Plangeltungsbereich
- bezüglich der Zufahrten besteht kein erheblicher Änderungsbedarf, die Lage der zusätzlichen Zufahrt muss der Lage der Stellplatzerweiterungsflächen und den vorgenannten öffentlichen Stellplätzen angepasst werden

- bezüglich der Freizeitnutzung handelt es sich um Flächen der Verwaltungsakademie, die hier zur Erweiterung anderer Nutzungsansprüche der Verwaltungsakademie reduziert werden. Es besteht darüber hinaus kein Abstimmungsbedarf.
- Die Versorgungsleitungen sind vor allem im Zuge der konkreten Bauantragstellung und Baugenehmigungsplanung zu beachten.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es sind nach Auffassung der Gemeinde Bordesholm keine Maßnahmen bezüglich benachbarter Kulturdenkmale erforderlich.

Die sonstigen Sachgüter werden gemäß der o. g. Bestandssituation mit den vorhandenen Nutzungen einschließlich der Anbindung an die Alte Landstraße wie folgt beachtet:

- Der Wald wird erhalten. Der Waldschutzstreifen wird durch die Stellplatzflächen unterschritten.
- An der Alten Landstraße werden drei Abschnitte des Seitenstreifens als Flächen für öffentliche Stellplätze dargestellt.
- Versorgungsleitungen sind im Zuge der konkreten Bauantragstellung und Baugenehmigungsplanung nach Maßgabe der Versorgungsträger zu beachten.

Entsprechend dem Vorangestellten sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder vorgesehen.

9.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch einen Übergang von Bauflächen am Ortsrand von Bordesholm zu naturschutzfachlich wertvollen Biotopen der „Klintwiesen“-Niederung geprägt ist. Zudem hat die bereits jetzt in Teilflächen ausgeübte Stellplatznutzung ebenso wie die Freizeitnutzung auf Aufschüttungsflächen ihre „Spuren hinterlassen“.

Beeinflussungen der Planung bestehen vor allem durch bisherige Nutzungen mit Anbindung an die Alte Landstraße, den Niederungsbereich mit Bruchwaldflächen, Feuchtgrünland, hoch anstehendem Grundwasser und Moorböden sowie die zum Teil prägenden Gehölzbestände in einem öffentlich einsehbareren Gebiet.

In den Kapiteln 9.2.1.1 bis 9.2.1.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Da alle planungsrelevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden, sind vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Nutzungsarten im und am Planbereich darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt.

9.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

9.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zur Erweiterung einer vorhandenen Stellplatzanlage führen.

In Folge dessen wird es zu Zeiten einer starken Nutzung der Verwaltungsakademie zu einer Entlastung der bisherigen Beanspruchung benachbarter Wohnstraßen kommen.

Für die Verwaltungsakademie selbst besteht dann die Möglichkeit, den Betrieb entsprechend der planerischen Zielsetzung das Fortbildungsangebot zu erweitern.

Im nördlichen Teilbereich wird es zu einer Reduzierung der bisher für Freizeitwecke zur Verfügung stehenden Flächen kommen. Der westliche Abschnitt kann weiterhin als Rasenspielfläche genutzt werden.

Westlich des Garagengebäudes wird ein Teil der zusätzlichen Stellplätze zu einer Beanspruchung von Moorboden führen. Insbesondere hier werden hochwertigere Flächen, die bisher als Puffer zwischen der Stellplatznutzung und dem Niederungsbereich dient, in die Nutzung für das Abstellen von Kfz einbezogen.

Der Bau der Stellplatzanlage wird darüber hinaus einen Großteil der Gehölze im mittleren Abschnitt des Planungsbereiches betreffen. Hier wird es zu einer nahezu vollständigen Neugestaltung kommen.

Insgesamt besteht mithilfe der Planung somit die Möglichkeit, die Funktion der Verwaltungsakademie Gemeinde Bordesholm und das damit verbundene Angebot an Arbeitsplätzen zu stärken.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden nach Abschluss aller Maßnahmen voraussichtlich nur in einem solchen Maß beeinträchtigt, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

9.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen würden wahrscheinlich weiterhin wie bisher als Stellplatzanlage genutzt werden. Eine Erweiterung wäre nicht möglich. Es könnte lediglich eine Ergänzung in begrenztem Umfang soweit erfolgen, bis die Möglichkeiten entsprechend der Festsetzungen der Ursprungsplanung vollständig ausgeschöpft wurden. Nicht möglich wäre hingegen ein positiver Effekt für die Standortsicherung der Verwaltungsakademie, da im Nahbereich keine anderen Flächen zur Verfügung stehen.

9.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Bordesholm geht aufgrund des Bestehens der Verwaltungsakademie und der Bedeutung der Einrichtung für die Gemeinde davon aus, dass auch in Kenntnis der Stellungnahmen, der Diskussionen in der Öffentlichkeit und der Erörterungen in den gemeindlichen Gremien davon aus, dass eine Ergänzung der Stellplatzflächen im Nahbereich der Verwaltungsakademie unvermeidlich ist.

Dabei wird die gemeindliche Entscheidungsfindung von folgenden Erwägungen bezüglich der Standortfrage geleitet:

- Im Zuge der Planentwicklung wurden 7 Varianten zur Aufteilung der zur Verfügung stehenden Flächen in Karten dargestellt – weitere „Spielarten“ wurden diskutiert. Davon wurden die Varianten 1 bis 5 und 7 verworfen, um hier geäußerten Gegenstimmen zu folgen, die hierin eine deutlich stärkere Beeinträchtigung der feuchten Wiesenrandstreifen am Bruchwald und der vermoorten Niederungsflächen sehen. Stattdessen beinhalteten diese Varianten eine weitgehende Erhaltung des Bolzplatzes.
- Die entwickelte Variante 6 liegt dem nunmehr ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplans zu Grunde. Es wurde der Großteil der zusätzlichen Stellplätze in den nördlichen Teilbereich verlegt. Als Folge wurde die Rasenspielfläche verkleinert. Die ökologisch hochwertigeren Teilflächen können weitgehend – aber nicht vollständig – geschont werden.

Eine Erhaltung der Rasenspielflächen wurde letztlich zugunsten der Erhaltung ökologisch hochwertigerer Niederungsbereiche zurückgestellt.

- Die Zuordnung anderer Stellplatzanlagen wie z. B. der öffentlichen Anlage gegenüber des Alten Kreishauses an der Heintzestraße oder am Bürgerhaus ist nicht möglich, da die Gemeinde auf die dortigen Stellplätze nicht verzichten kann und da zudem eine direkte Zuordnung zur Verwaltungsakademie erfolgen muss.

- Von dem Bau einer Parkpalette, um das Parken auf 2 Ebenen auf Flächen der bisherigen Stellplatzanlage zu ermöglichen, wurde Abstand genommen. Dies wird mit erheblichen Bedenken bezüglich von Beeinträchtigungen des Ortsbildes und bezüglich der Baukosten begründet.
- Die Möglichkeit zur Einrichtung und Nutzung eines Shuttle-Services vom Bordesholmer Bahnhof zur Verwaltungsakademie oder das Anbieten von Leihfahrrädern für Besucher der Verwaltungsakademie kann zwar angestrebt werden zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, ist jedoch im Vorwege bezüglich einer Akzeptanz und Wirksamkeit zur Reduzierung des PKW-Stellplatzbedarfs nicht zahlenmäßig greifbar. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, dass von Veranstaltern / Nutzern ein ausreichendes Stellplatzangebot der Verwaltungsakademie erwartet und abgefordert wird.

Insgesamt geht die Gemeinde Bordesholm davon aus, dass grundsätzlich andere Möglichkeiten zu einer besseren Ausnutzung der Flächen unter Beachtung wirtschaftlicher und organisatorischer Anforderungen der Verwaltungsakademie bei gleichzeitiger Anbindung an vorhandene Strukturen nicht in Frage kommen.

9.3 Zusätzliche Angaben

9.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördliche Klosterinsel samt Zufahrt“ – 2. Änderung wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet:

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs ist auf Grundlage des Erlasses vom 03.07.1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt worden. Die Bilanzierung wurde schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden. Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§ 8 LNatSchG in Verbindung mit § 14 BNatSchG und § 1a BauGB).

„Fachbeitrag Artenschutzrecht“

Zur Erlangung fundierter Kenntnisse über vorkommende und potenziell vorkommende geschützte Tierarten sowie zur fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Entwurfsplanung beachtet und in die Umweltprüfung eingestellt.

„Schallprognose“

Zum Schutz der Nachbarschaft und der geplanten Nutzungen im Plangeltungsbereich vor Immissionen aus Verkehrslärm aufgrund der Stellplatzanlagennutzung wurde durch das Büro planung:blanck (2009) eine Prognoseberechnung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Entwurfsplanung beachtet sowie in die Umweltprüfung eingestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan Nr. 17 – 2. Änderung - wird auf Grundlage des BauGB 2010 erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in schriftlicher Form durchgeführt, ausgewertet und die Ergebnisse wurden nach Behandlung in den gemeindlichen Gremien am 09.09.2010 als Festlegung des Detaillierungsgrads und des Umfangs der Umweltprüfung in die Entwurfsplanung eingestellt.

9.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Bebauungsplanung und der hierzu durchgeführten Umweltprüfung wurden folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen wurden zugeordnet:

- Eingriffe in das Schutzgut „Tiere“ sind zur Vermeidung von Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG zeitlich vor der Erweiterung der Stellplatzflächen durch die Herstellung von zwei Amphibiengewässern auf Flurstück 49/1, Flur 2, Gemarkung Bordesholm, auszugleichen.

Die Zuordnung und Sicherung geeigneter Flächen muss durch die plangebende Gemeinde sichergestellt werden. Hierzu sind entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Eingriffsverursacher (Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer) und Maßnahmen zur entsprechenden Sicherung z. B. durch Grundbucheintragungen vor Satzungsbeschluss zu treffen / zu ergreifen.

Die Durchführung und Sicherung der Maßnahmen sowie die Gewährleistung der Erreichung des Entwicklungszieles obliegt dem Vorhabenträger bzw. dem Bauausführenden.

- Alle Waldflächen unterliegen den Bestimmungen des LWaldG und Bruchwälder zugleich dem Schutz des § 30 BNatSchG. Die Waldflächen sind zu erhalten.
- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ werden auf Flächen des bestehenden Öko-Kontos der Gemeinde Bordesholm (Flurstück 31/6 tlw., Flur 3, Gemarkung Schmalstede) außerhalb des Plangeltungsbereichs kompensiert.

Die Zuordnung der Flächen und die Sicherung geeigneter Flächen mit ausreichendem naturschutzfachlich zu begründenden Aufwertungspotenzial durch naturnahe Entwicklungen muss durch die plangebende Gemeinde ermöglicht werden. Hierzu sind ggf. entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Eingriffsverursacher (Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer) vor Satzungsbeschluss zu treffen.

Die Durchführung und Sicherung der Maßnahmen sowie die Gewährleistung der Erreichung des Entwicklungszieles obliegt dem Vorhabenträger bzw. dem Bauausführenden.

- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. ausgeführt werden. Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten zur Räumung der Bauflächen sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

9.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Bordesholm hat am 06.10.2009 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Nördliche Klosterinsel samt Zufahrt“ – 2. Änderung - gefasst und per Beschluss vom 05.10.2010 den Geltungsbereich geändert. Das Plangebiet liegt nördlich der Bebauung Alte Landstraße Nr. 3, östlich der Bruchwaldflächen auf Flurstück 20/22, südlich des Wohngrundstücks Alte Landstraße Nr. 19 und westlich der Alten Landstraße.

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 17, der hiermit geändert wird.

Die Planung dient der betrieblichen Sicherung der Verwaltungsakademie Bordesholm, denn es werden die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Anpassung des PKW-Stellplatzangebots geschaffen. Mit der Erweiterung der Stellplatzflächen geht eine Reduzierung bisheriger Freizeitflächen und naturnaher Grünflächen einher. Auch Gehölzbestände werden betroffen sein.

Die Verkehrserschließung erfolgt von der im Osten verlaufenden Alten Landstraße aus, ergänzt um eine Zufahrt über eine im Süden bestehende Stellplatzfläche.

Die Entwicklung des Plangebietes entspricht den gemeindlichen Zielsetzungen, die ihren Niederschlag in den Darstellungen des Bebauungsplans gefunden haben. Auch übergeordnete Planungen stehen der gemeindlichen Planung grundsätzlich nicht entgegen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird der Bebauungsplan Nr. 17 in der Fassung der 2. Änderung aufgestellt.

Beeinträchtigungen des **Schutzguts Mensch** sind nicht zu erwarten, da keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder andere Immissionen aufgrund des Vorhabens zu erwarten sind.

Erholungsnutzungen erfolgen künftig wie auch bisher auf privaten Grünflächen für die und durch die Verwaltungsakademie. Die Flächen werden reduziert, aber die Freizeitflächennutzung ist weiterhin im Nordwesten des Plangeltungsbereichs möglich. Öffentliche Freizeiteinrichtungen sind hier nicht vorhanden.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** sind durch den Verlust von 15 Bäumen zu erwarten. Nach Pflanzung von 15 Bäumen im Bereich der Stellplatzanlagen werden dauerhaft keine erheblichen Eingriffe verbleiben. Zudem wird eine Obstwiese angelegt.

Prägende Baumbestände werden erhalten.

Es ist bei der Umsetzung der Planung zu beachten, dass alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. ausgeführt werden dürfen.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** erfordern als artenschutzrechtlich begründete CEF-Maßnahme die Herstellung von zwei Amphibiengewässern. Diese sollen außerhalb des Plangeltungsbereichs auf Flurstück 49/1, Flur 2, Gemarkung Bordesholm, angelegt werden.

Artenschutzrechtlich erforderlich ist zudem die Ausführung von Arbeiten an Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. außerhalb der Vogelbrutzeit. Bei Beachtung der o. g. Minimierungsmaßnahme sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Die zwischen den Stellplatzflächen und dem Bruchwald zu erhaltenden naturnahen Grünflächen sind als extensiv gepflegte Wiesen zu entwickeln; die Mahd darf nur außerhalb Wanderzeit von Jung-Amphiben (15. Mai bis 15. September) erfolgen.

Es besteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 18 LNatSchG`10 betroffen sein.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch die Entwicklung neuer Stellplatzflächen. Es resultiert ein Kompensationsbedarf in einer Flächengröße von insgesamt 1.310 m², der außerhalb des Plangeltungsbereichs durch eine Zuordnung entsprechender Anteile des Flurstücks 31/6, Flur 3, Gemarkung Schmalstede, auf geeigneten Flächen des bestehenden gemeindlichen Öko-Kontos abgegolten wird.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** beschränken sich auf eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt, gereinigt und dann entweder über den Boden-A-Horizont versickert oder der benachbarten Niederung zugeleitet. Der fachliche Nachweis ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren durch den Vorhabenträger zu führen.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplante Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden durch die Erhaltung besonderer Bäume und die Herstellung von Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlage unter Einbeziehung des Randes zur Alten Landstraße so weit gemindert, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nicht.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Vorhandene unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen werden berücksichtigt und in der heutigen Lage belassen. Waldflächen werden nicht verändert. Die Stellplatzanlage kann auch innerhalb des 30 m messenden Waldschutzstreifens erweitert werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 – 2. Änderung - wird eine angemessene Entwicklung der Stellplatzflächen planungsrechtlich so ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Realisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

9.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch den Bebauungsplan Nr. 17 – 2. Änderung - zusätzlich planungsrechtlich ermöglichte Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen, die Kosten

- für die Bereitstellung von 1.310 m² Kompensationsfläche (überschläglich ca. € 1,50 je m²)
- und für die Herstellung von 2 Amphibiengewässern (überschläglich je ca. € 1.500,00) verursachen werden.

Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlage sind vorläufig mit Kosten von € 500,00 je Stück zu veranschlagen.

10. Kosten der Planung

Durch die Realisierung des Planvorhabens ergeben sich für die Gemeinde keine Kosten.

11. Verfahrensvermerk

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 06.10.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bordesholm,

Siegel

(Tiede)
Der Bürgermeister

Die Satzung ist mithin amin Kraft getreten.

planung:blanck.

architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

III. QUELLENVERZEICHNIS

Amt Bordesholm (2009): Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK).

Anders-Seidenstecher, Dipl.-Ing. Annette (2009): „Lage- und Höhenplan“ als amtliche Planunterlage für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Bordesholm mit örtlicher Vermessung vom 2009.

Baugesetzbuch (BauGB) (2009): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2413). Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) (1993): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (2009): in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Forstbehörde Nord (2010): Schreiben vom 01.11.2010 zur Inaussichtstellung einer Unterschreitung des 30-m-Abstandes.

Gemeinde Bordesholm (2001 / 2006): Flächennutzungsplan

Gemeinde Bordesholm (2001): Landschaftsplan.

Gemeinde Bordesholm (2001): Satzung der Gemeinde Bordesholm über den Bebauungsplan Nr. 17 „Nördliche Klosterinsel samt Zufahrt“.

Gemeinde Bordesholm (2010): Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen zur Aufstellung folgender Bauleitpläne der Gemeinde Bordesholm. 5. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.

Gesetz zum Schutz der Natur für das Land Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) (2010): in der Fassung vom 24. Februar 2010.

GGV (2010): Fachbeitrag zum Artenschutz „Bebauungsplan Nr. 17 ‚Verwaltungsakademie‘ Gemeinde Bordesholm“.

Kreis Rendsburg-Eckernförde (1981): Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981.

Kreis Rendsburg-Eckernförde (2010): Schreiben vom 27.10.2010 zur Unterschreitung des 30-m-Schutzabstandes zu Waldflächen.

Landesplanerische Stellungnahme: zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Nördliche Klosterinsel samt Zufahrt“ der Gemeinde Bordesholm im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG mit Erlass vom 6.11.2009.

Planung:blanck (2009): Prognose der Schallimmissionen zum Bebauungsplan Nr. 17, 2. Änderung der Gemeinde Bordesholm.

Planzeichenverordnung (PlanzV) (1990): in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Verein zur Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (2009): Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes.

Verein zur Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (2009): Nachweis des Bedarfs an Stellplätzen.

Verwaltungsvorschrift zu § 55 der Landebauordnung (Stellplatzerlass – StErl): Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder.

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landwaldgesetz – LWaldG) (2004): in der Fassung vom 5. Dezember 2004.

IV. ANHANG

- Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG
- Genehmigung zur Unterschreitung des 30 m Waldabstands
- Nachweis Stellplatzbedarf der Verwaltungsakademie Bordesholm
- Karten Kompensationsflächen